Separatabdruck
aus dem
Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft.

Jahresbericht über Cicero

von
Dr. G. Landgraf in Schweinfurt, Studienrektor Dr. J. Simon in Kaiserslautern,
Direktor J. H. Schmalz in Tauberbischofsheim und Dr. P. Schwenke in Kiel.

Jahresbericht über die Litteratur zu Cicero's Reden aus den Jahren 1884 und 1885.

Von
Dr. Gustav Landgraf
in Schweinfurt.

Die wichtigsten Erscheinungen des im Folgenden zu besprechenden Zeitraumes sind der III. Band der Madvig'schen Adversarien, in welchen der greise Gelehrte eine stattliche Anzahl von trefflichen Verbesserungen zu dem Texte der Reden liefert, und der II. Band der Müller'schen Ausgabe, die — besonders für diejenigen Reden, welche seither mehr oder minder von der Kritik vernachlässigt worden waren — einen grossen Fortschritt bezeichnet. Ausserdem ist die erfreuliche Thatsache zu verzeichnen, dass das Lexikon von Merguet nunmehr vollständig vorliegt. Dass auch sonst in kritischer wie exegetischer Hinsicht in diesem Biennium eine rege Thätigkeit auf dem Gebiete der ciceronischen Reden herrschte, wird der folgende Bericht zeigen. Wir teilen die ganze zu besprechende Litteratur — wie im Vorjahre — in einen allgemeinen und in einen speziellen Teil.

A. Allgemeiner Teil.

1) M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Recognovit C. F. W. Müller. Partis II vol. II continens orationes pro Tullio, pro Fonteio, pro Caecina, de imperio Cn. Pompei, pro Cluentio, de lege agraria, pro C. Rabirio perd., in Catilinam, pro Murena, pro Sulla, pro Archia Poëta, pro Flacco, cum senatui gratias egit, cum populo gratias egit, de domo sua, de haruspicum responso. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri. 1885. CXXXIV 541 S. 8.

Der konservative Standpunkt, den Müller in der neuen Textrevision der ciceronischen Werke eingenommen, ist auch in diesem Bande — und wahrlich nicht zum Schaden desselben — massgebend gewesen. Es war das keine leichte Aufgabe gegenüber den zahlreichen und oft bestechenden Emendationsversuchen, die in den letzten Dezennien an dem Texte der ciceronischen Reden vorgenommen wurden. Aber des Herausgebers ausgebreitete Kenntnis der Sprache Ciceros verbunden mit einer peinlich genauen Prüfung des überlieferten Textes und der demselben in allen Handschriften gemeinsamen Fehler und Verschreibungen, die er an verschiedenen Stellen der adnotatio sorgfältig zusammengestellt hat, um daraus in nicht seltenen Fällen sichere Anhaltspunkte für die Emendation zu gewinnen, bewirken, dass er überall mit selbständigem und fertigem Urteil auftritt und so den Text nicht nur in seiner überlieferten Form schützt, unsichere und unnötige Konjekturen älterer und neuerer Gelehrten abweist, ohne Autorität der Handschriften eingerissene und traditionell recipierte Aenderungen entfernt, sondern auch wirkliche Verderbnisse heilt entweder durch eigene Verbesserungen oder durch Aufnahme fremder. Der Herausgeber hat mit rastlosem Fleisse alle bedeutenderen Konjekturen und Emendationsversuche aus alter und neuer Zeit zusammengetragen und dadurch seiner adnotatio einen grossen Wert verliehen; nur wenige Desiderata sind mir aufgestossen. Des Referenten letzter Jahresbericht konnte, wie es scheint, nicht mehr benutzt werden; auch Madvigs neue Adversaria übten keinen Einfluss mehr auf die Textgestaltung aus, wenn sie auch in der adnotatio noch Erwähnung fanden. An eigenen Aenderungen zählte ich über 80, dazu kommen noch gegen 60 in der adnotatio mitgeteilte Vermutungen, von denen einige getrost in den Text hätten gesetzt werden dürfen. Wie die früheren adnotationes zeichnet sich auch diese durch Knappheit der Form und durch Reichhaltigkeit sowohl an palaeographisch-kritischen wie exegetisch-sprachlichen Bemerkungen aus.

So kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Text der in diesem Bande enthaltenen Reden durch Müllers Bearbeitung einen ganz bedeutenden Fortschritt gemacht hat. In erster Linie sind es die Reden de lege agraria und de domo, deren von früher her noch etwas vernachlässigter Text durch Müller wesentlich gewonnen hat; in der Rede de domo allein treffen wir 28 wirkliche Textverbesserungen von Müller selbst und in der zweiten agrarischen 15. Doch auf all dieses, besonders auch auf Müller's Ansicht über den Wert der verschiedenen codd. und die Beiziehung neuen handschriftlichen Materials oder neuer Kollationen, ist hier nicht der Ort einzugehen. Die Bedeutung der Müllerschen Recension wird es wohl rechtfertigen, wenn wir uns nicht mit einem summarischen Referat begnügen, sondern bei den einzelnen Reden die durch Müller gewonnene Textgestalt einer eingehenderen Betrachtung unterziehen.

aut iudiciali gegen Cobet's Änderung (sociali) verteidigt, die auch Müller aufgenommen (vgl. praef. p. VIII); § 113 billige ich mit Eberhard die Lesart von δ ⟨multo⟩ maxime; § 118 fehlt eine Note über die aufgenommene Lesart von δ una et altera, Müller [una]; § 120 vermutet Nohl, dass die Worte quae ornamenta urbi esse possent ein schlechter Zusatz aus § 72 seien; § 144 schreibt Nohl senatus consultum sese fecisse, ähnlich wie Heine s. c. fecisse se [laudationis]; jedoch bezweifle ich mit Lehmann, dass laudationis interpoliert sei, letzterer schlägt vor laudationis ⟨nomine⟩. Aus der Textgestaltung der V. Verrina erwähne ich: § 16 schreibt Nohl omnium mit δ statt hominum R et edd., § 24 pecuniosis mit δ statt pecuniosissimis R (Thomas), § 26 videret mit R (ebenso Thomas), viderit Müller; § 28 quivis ut statt ut quivis R, warum? es finden sich bei Cic. genug Stellen für ut quivis, s. m. Kommentar zur Rosciana S. 366f.; § 55 ändert Nohl ansprechend foederum interpretes, societatis, pactionis (pactiones R, pactores δ et edd.), religionis auctores; § 106 schreibt Nohl mit Müller (auch Thomas) richtig nach R arbitraretur (passivisch), während Halm dem V folgend putaretur vorzieht; § 125 schreibt Nohl per Verrem (per me R δ, per hunc V); § 129 verschmäht er die Lesart itidem in R, die Müller aufgenommen, und schreibt idem mit V δ, beachtenswert ist Lehmann's identidem. — Die Fussnoten geben eine im ganzen angemessen getroffene Auswahl der wichtigeren Varianten und Verbesserungsvorschläge. Manchmal ist nicht recht ersichtlich, woher die aufgenommene Lesart stammt, so S. 78, 19 omnium (aus δ), ebenso S. 80, 34 pecuniosis, während z. B. S. 84, 8 recht notiert wird aut] δ; ac R. An anderen Stellen vermissen wir eine Note, so besonders in den Fällen, wo Nohl von R abweicht und δ folgt, wie S. 87, 11 carissimae δ, clarissimae R; nicht notiert sind auch vielfach Auslassungen in R, wie S. 80, 34 metum. — Dem Drucke ist grosse Sorgfalt zugewendet; störend sind auf S. 40 die falsch gesetzten Paragraphenzeichen § 60 (wiederholt), § 61, § 62; S. 77 muss es in der Note heissen: 8 aut] ac R, nicht 9; ebenda Z. 10 sollte das a in at gesperrt gedruckt sein; endlich S. 88 in der Note zu Z. 24 steht ipsornm statt ipsorum. Wenn ich auch an manchen Stellen in der Beibehaltung der handschriftlichen Lesart dem Herausgeber nicht beistimmen kann, so muss ich doch in der Hauptsache seinen kritischen Grundsätzen meine volle Billigung aussprechen. Die Textgestaltung Nohl's lässt ohne Zweifel auch Müller gegenüber einen Fortschritt erkennen.

24) M. Tullii in C. Verrem orationes. Discours de Cicéron contre Verrès II, 5 de Suppliciis. Texte latin publié d'après les travaux les plus récents avec un commentaire critique et explicatif, une introduction et un index par Émile Thomas. Paris. Librairie Hachette et Cie. 1885. gr. 8. 165 S.

Anz. von H. Nohl in Woch. f. klass. Phil. II Sp. 1070ff., P. Dettweiler in Berl. Ph. W. V Sp. 1165ff.

Der Verfasser der vorliegenden Separatausgabe der V. Verrina hat sich auch in Deutschland bereits vorteilhaft bekannt gemacht durch seine kommentierte grössere Ausgabe der Rede pro Archia (vgl. den vorigen Jahresbericht S. 45), die ihren bleibenden Wert hat durch die sorgfältige Kollation der besten Handschrift jener Rede, des Gemblacensis. Die Bearbeitung der Rede de suppliciis folgt im ganzen denselben Grundsätzen, welche für die Rede pro Archia massgebend waren. Doch wird die neue Kollation des Paris. Regius 7774 nicht vollständig mitgeteilt, weil sich Abweichungen von der Jordan'schen nur in einigen wenigen Stellen (wie § 119, wo R pr. m. non vitam, sec. m. non ut tam, und § 153 poenovae) ergaben. Ausserdem hat er Varianten des weniger bekannten cod. Paris. n⁰ 7776 angemerkt, dessen Wert jedoch nur ein untergeordneter ist; über weitere eingesehene Handschriften wird auf S. 28 der Einleitung gehandelt. Die Einleitung selbst ist vortrefflich geschrieben und basiert auf einer eingehenden Kenntnis des gesamten Materials, das in der neueren und neuesten Zeit über Sprache und Kritik der Verrinen veröffentlicht wurde. Vor allem ist der Einfluss wahrzunehmen, den die Arbeiten des Referenten und ausserdem die von Hellmuth (nicht Helmuth, S. 19. V. 1) und Thielmann über die historische Entwickelung des ciceronischen Stiles auf den Kommentar ausgeübt. Derselbe ist, um das gleich hier zu betonen, vorwiegend ein sprachlicher. — Abschnitt IV der Einleitung handelt über die Handschriften und Ausgaben. Thomas giebt auch seinerseits unter Verweisung auf die Abhandlung Meusel's dem Regius den Vorzug vor dem Vaticanus; bezüglich G^3 teilt er die Ansicht der Früheren, vgl. oben N. 22. — Endlich wird noch erwähnt, dass d. H. in den Papieren Halm's zu den Verrinen verschiedene noch nicht veröffentlichte Emendationsvorschläge von Heraeus vorgefunden, welche Heraeus durch eine weitere Reihe ihm selbst mitgeteilter vermehrt habe. Dieselben betreffen: § 14 [fugitivorum], § 27 [lectica], § 30 [quae-fuit], § 44 per magistratus, § 50 docebo; populi Romani und reipublicae werden gegenseitig vertauscht; ius imperii et foederis condicionem; § 53 imperatum esse, Mamertinis; § 57 [ut in iudiciis]; § 60 Sumptum in classem omnem; § 68 imperatur; § 73 sublata (wie Eberhard); § 103 testimoniis st. testibus; § 112 noxiam exstinguere; § 121 posse eluere; § 145 [qui] sinus; § 147 cum plenus iam; § 152 fati [seu]; § 154 [partim] socios. Keiner von diesen Vorschlägen ist jedoch von Thomas in den Text aufgenommen. Die Einleitung schliesst mit dem Verzeichnis der benutzten Litteratur. Eingeheftet ist ein Facsimile des Regius fo. 92, enthaltend V § 147—149.

Was die Textkonstitution des Herausgebers selbst betrifft, so huldigt er dem von C. F. W. Müller inaugurierten Konservatismus; ja er schliesst sich noch enger als dieser und auch Nohl an den Regius an. So schreibt er sogar mit R § 8 uti is (iis); § 28 plerique ut fusi; § 34 ac coniungere; § 44 clarissimae; § 45 proficiscereris-praeberentur

u. s. w. An eigenen Vermutungen finden wir nur wenige in den Text gesetzt: § 12 rem publicam, haec ubi eveniant (ebenso Nohl); § 16 attulit profecto nescio quid; § 82 in. [erat] Nice; § 110 praetorem ne accuses; § 174 [quid agas]; vgl. die Zusammenstellungen auf S. 29 N. 3. — Das Variantenverzeichnis ist sorgfältig gemacht; § 19 vermisse ich die Angabe, dass die aufgenommene Lesart de consilii sententia (ebenso Nohl) von Lambin stammt, ebenso § 31 die Verbesserung talarique von Naugerius; ibid. sollte zu Nonius die Pagina (358) notiert sein. § 23 fehlt die beachtenswerte Variante der dett. proponerentur; § 26 fehlt die Variante comparat in R und dett., ebenso § 35 arbitrer R. Solche Kleinigkeiten liessen sich noch mehrere anführen.

Der Schwerpunkt und das Verdienstliche des Kommentars beruht auf der besonnenen Verarbeitung und Verwertung der in den letzten Jahren so reichlich angeschwollenen grammatischen Litteratur. Keine wichtigere Erscheinung ist dem Verfasser entgangen; man meint einen deutschen Kommentar vor sich zu haben, denn auf Schritt und Tritt ist auf deutsche Namen, wie besonders auf Draeger, Merguet, Neue, Hand, Reisig, Seyffert, Kühner und den Referenten verwiesen. Bei der Fülle und Reichhaltigkeit des Gebotenen ist es schwer Etwas hinzuzufügen. Folgende Notamina will ich mitteilen; § 3 für simul et = etiam sollte auf die historische Darstellung von Anton in den Studien z. lat. Gr. S. 26—39 verwiesen werden; s. auch zu Reisig-Haase N. 419; über ut ne § 7 vgl. Seyffert-Müller zu Lael. p. 305 (dieses vorzügliche Buch scheint Thomas nicht benutzt zu haben); § 23 zu der Satzform recognoscite . . aestimate . . reperietis ist anstatt auf Gossrau auf die Werke von Wichert p. 180. 376. 416, Naegelsbach 7. Aufl. p. 638 zu verweisen, s. auch zu Reisig-Haase N. 430. Eigentümlich berührt uns auch in einer Ausgabe diesen Stils die ungemein häufige Citation der Stilistik von Berger. — § 30 ist fehlerhaft citiert: Dahl, der lat. Part. ut; unrichtig behauptet Thomas § 34 in der Verbindung nemo . . homo seien die beiden Worte bei Cic. toujours séparés, vgl. z. B. Sull. § 25 homini nemini, ep. fam. 13, 55, 1 hominem neminem; § 81 wird zu etsi im korrektiven Sinne citiert Roschatt acta Erlang. III p. 6 statt 215; unrichtig ist auch der Zusatz 'la forme ordinaire est tametsi'; vielmehr ist die häufigste Konzessivkonjunktion bei diesem Gebrauch bekanntlich quamquam. — § 97 über den Gebrauch von adspirare = accedere hätte noch bemerkt werden können, dass derselbe sich auf negative Sätze beschränkt, s. m. Note zu Sull. § 52. — Gut ist die Note zu dem passivisch gebrauchten arbitrari § 106. — § 146 vestem linteum] Erwähnen könnte man hier den gangbaren Ausdruck der Vulgata des alten und neuen Testamentes, sindon. — § 155 Für den Pleonasmus reducam iterum war besser zu verweisen auf Köhler act. Erlang. I p. 446 ff., m. N. zu Rosc. Am. p. 216. — Ein ausführlicher Index erleichtert den Gebrauch des vortrefflichen Buches.

24a) Derselbe Gelehrte handelt Revue de philologie IX, 3. 1885 über den ursprünglichen Umfang des codex Regius der 4. und 5. Verrine und zieht aus einer in der Handschrift selbst enthaltenen Angabe den Schluss, dass derselbe ehedem mit der Divinatio begann und sämtliche Verrinen umfasste.

25) Madvigs Vorschläge in den Advers. III p. 113ff. beziehen sich auf folgende Stellen: act. II lib. I, 79 will Madvig das allerdings auffällig vor legatus populi Romani stehende non modo entweder vor circumsessus (wie schon Hotomannus) setzen oder ganz streichen. Letzteres würde ich vorziehen, da das erste non modo leicht durch das unmittelbar folgende zweite non modo in den Text kommen konnte. — ibid. § 134 tradi iubetur st. traditur (prob.). — ib. II § 22 hunc hominem ⟨cum apposuisset, Dionem⟩ Veneri absolvit, sibi condemnat (prob.). — § 31 si iudicium st eiusmodi (r.). — III § 48 vermutet er in earum munere. — 65 quicum convivari (codd. vivere) nemo etc. In der Phil. W. Sp. 13 habe ich diese Konjektur als unnötig zurückgewiesen, weil hier Cic. ein Wortspiel beabsichtigt mit den ähnlich klingenden, aber Verschiedenes bedeutenden Wörtern quicum vivere und convivium. — § 81 populo pactarum quaesitarumque rerum (pr.). — § 83 wird der schon von Lambin und Schütz gemachte Vorschlag accessione statt accessionem zu lesen, wieder aufgenommen. — § 85 qui quotannis statt tot annis (?). — § 118 interpungirt er nach dabat mit Punkt, nicht Fragezeichen. — § 134 profecto ⟨non⟩ ne verbo quidem etc.; so schon C. F. W. Müller im Texte. — § 159 Os Timarchidi! schon veröffentlicht in Nord. Tidskr. N. S. III p. 142, C. F. W. Müller bemerkt dazu in der adnot. crit. 'ingeniosius quam verius'. — § 176 wird nach codd. V F geschrieben 'mala est haec quidem, ut dixi, ac potius perdita ⟨e⟩ maximorum peccatorum, huius autem et iniquitatis et inertiae confessione defensio criminis; ebenfalls schon veröffentlicht Nord. Tidskr. l. l. p. 144. — IV § 54 ipse autem praetor; interim Eberhard, interea C. F. W. Müller im Philol. XIX, 630, im Text behält er jedoch wie Nohl das handschriftliche tamen bei. — § 98 ergänzt er von dem von andern Herausgebern als Glossem ausgeschiedenen Satz (vgl. oben p. 14). . . ut posteris nostris . . . videantur: ⟨Vos facite⟩ oder ⟨Vos severe vindicando facite⟩. — V, 119 stösst er sich mit Recht an den Worten cum Sextio suo, wozu er bemerkt: ineptissimo in miserabili re et oratione ioco (nam iocus esse debet) carnifex appellatur suus. Diese gezwungene Erklärung giebt auch Thomas: 'suo est dit avec une ironie amère'. Die von Madvig vorgeschlagene Änderung sua de plaga scheint mir aber nicht das Richtige zu treffen, vielmehr wird s'uo d. h. servo zu lesen sein (vgl. p. R. A. § 74). — § 186 ex tuis sedibus, bereits früher veröffentlicht und bei C. F. W. Müller und Thomas im Texte, während Nohl Madvig's Korrektur verwirft.

25a) Weidner l. l. (s. No. 3a) vermutet II, 109 cum (st. quod) is, überflüssig; dagegen richtig IV, 42 cum (st. quod) isti; ib. § 103 cum (st. quod) tamen, unwahrscheinlich; ib. 119 urbs [Syracusis] unwahrscheinlich; V, 28 atque st. itaque; ib. § 29 omnes [Siciliae] semper praetores und § 44 [cybaeam] fehlt bei Arusianus — beide als Interpolationen richtig erkannt.

26) R. Schoell in Wölfflins Archiv für latein. Lexikogr. u. Gramm. I. Heft IV p. 534 ff. setzt das aus Verr. II § 61 vielfach verbannte ampla = ansa (C. F. W. Müller hat es beibehalten) vollständig wieder in seine Rechte ein. Schlagend für die Richtigkeit des seltenen Wortes an dieser Stelle wie für die Interpolation des als erläuternde Glosse hinzugefügten occasio ist die von ihm beigebrachte Parallelstelle aus Rufinus Hist. eccles. X, 12 amplam temporis nactus [occasionem].

pro Tullio.

27) Für die Rede p. Tullio stand C. F. W. Müller kein neues kritisches Hilfsmittel zu Gebote ausser den paar neuen Lesungen aus dem pal. Taur., welche P. Krüger im Hermes V p. 146 sq. mitgeteilt hat. Sie betreffen § 32 die Worte eum in iudicium; vgl. auch die N. zu p. 9, 21. 11, 23. — § 54 wird gelesen familiam M. Tullii nach der Emendation von G. Müller im Görlitzer G. Pr. 1878 p. 13 n. 10. Denselben Vorschlag machte gleichzeitig E. Wölfflin act. Erlang. I p. 119 n. 4, während Hellmuth im Texte familiam Tullii (wie jetzt Madvig, s. unten) vermutet hatte. Aber Wölfflin bemerkt mit Recht 'in hac oratione nomini gentili constanter fere praenomen additum est' und schreibt daher auch § 17 mittit ad villicum M. Tullius, worin ihm Müller ohne Zweifel gefolgt wäre, wenn ihm jene Bemerkung bekannt gewesen wäre. — § 45 möchte Müller lieber schreiben quidlibet statt quodlibet; ibid. glaubt er, dass die Worte vel non — vel precario ihren richtigen Platz hinter probare iudici potuerit hätten, worin wir ihm beipflichten.

27a) Die beiden Vorschläge Madvig's Advers. p. 113 sind nicht neu. Die Auswerfung der beiden Worte 'hoc solum' § 35. 36 vor bona meherc. hat er bereits früher (Or. p. 1434) empfohlen und Müller ist ihm hierin gefolgt; den Vorschlag zu § 54 ut familiam Tullii hat bereits Hellmuth antizipiert, s. oben.

pro Fonteio.

28) Zur Rede p. Font. konnte Müller eine neue Kollation des besten codex dieser Rede, des Vaticanus, durch Reifferscheid besorgt, benutzen. In Folge dessen erhalten wir an einer Reihe von Stellen einen besseren Text, vgl. bes. § 19 sed hac inita iam, § 42 fortissimis

autem hominibus. Ausserdem finden wir folgende Aenderungen: § 24 schreibt Mülier mit Koch virtutis, § 25 klammert er de accusatore ein, § 32 emendiert er trefflich iugulare (iurare V), § 35 schreibt er idem, V id; § 37 at certe ficta (atdeficta V). — Entgangen ist Müller meine Bemerkung in Fleckeis. Jahrb. 1882 S. 421, dass in dem von Amm. Marc. erhaltenen Fragment 4 § 9 statt des nachklassischen post haec zu schreiben sei posthac, wie es auch § 17 der Rede heisst. Ebenso finde ich die Vorschläge, welche Hammer Bl. f. d. bayr. G. W. XII p. 303 zu verschiedenen Stellen der Reden macht, nirgends in d. adnot. Müller's erwähnt. Derselbe will p. Font. § 32 lesen cum Gallis iudicare malitis (Müller's iugulare ist besser) und § 36 in der Stelle nationem Allobrogum et reliquias die letzteren Worte et rel. getilgt wissen als Glossem zu den ersteren; Müller selbst liest im Texte reliquas, vermutet aber in d. adnot. reliquias suas. Vielleicht steckt in reliquas (= relicuas) der Name der Völkerschaft Volcas, vgl. § 26 Volcarum atque Allobrogum.

28a) H. J. Mueller in den Symbol. p. 36 schlägt § 43 (nicht 61) statt des ihm unciceronisch scheinenden inserite oculos zu lesen vor intendite oculos unter Vergl. von Tusc. IV, 38, Iust. XI, 8, 8.

28b) Madvig Advers. crit. p. 120ff.: § 2 wird richtig emendiert in errorem inducere (cod. Cus. liest in err. indici, über i steht u); § 5 reperiatur statt referatur (r); § 17 eos oppugnare, quibus ⟨vincentibus, eos autem oppugnari, quibus⟩ oppressis populi Rom. imperium incolume esse non possit.

pro Caecina.

29) Der Text der Rede p. Caec. hat in der Müller'schen Ausgabe dadurch ein etwas verändertes Aussehen bekommen, dass Müller bezüglich des Wertes des cod. Erf. gegenüber dem cod. Teg. eine von Jordan abweichende Ansicht hat: 'Expressit paulo diligentius suum exemplar cod. E. . . sed expressit exemplar simile, aliquanto tamen deterius eo, quod repraesentat cod. T.'— Benützt hat Müller den Aufsatz von Francken Mnem. N. S. IX 1881 S. 247—272 (vgl. den letzten Jahresber. S. 28ff.), jedoch nur an einer Stelle (§ 7 si quis quid statt quod) seinen Vorschlägen Aufnahme in den Text gewährt. Dem Herausgeber selbst verdankt der Text die Verbesserungen § 78 tam incorrupta fides und § 104 huic homini. In der adnot. crit. wird vermutet § 40 fin. ius atque actionem in mentem — non venisse constituere oder actionem constituere in; § 49 litteris exquiris, wie auch der Referent S. 29 l. l.; § 53 non modo mortuus statt non modo non; § 33 fin. iis licuisset. — Erwähnung verdienen die Noten zu S. 43, 26 über ac vor c als Nachtrag zu Verr. S. 441, 14 (vgl. auch den Referenten zu Reisig-Haase N. 409) und zu S. 45, 35 über die häufig in den Hand-

schriften ausgelassenen Pronomina me, te, se, nos, vos. — Im Konjekturenverzeichnis vermisse ich den Vorschlag von Hammer Bl. f. d. bayr. G. W. XII, 303 § 14 iuris als Glossem einzuklammern.

29a) Die Emendationen Madvig's zur Rede pro Caec. sind fast alle schon bekannt oder bereits von anderen gemacht, so § 51 quae iudicii aut stipulationis schon von Klotz (bei Müller im Texte); § 54 si ita in iure schlägt Madvig schon Advers. II S. 198 vor (bei Müller im Texte); § 55 hat er das zweite quin bereits Adv. II S. 198 gestrichen (ebenso Francken S. 265); § 69 statutum est, si, schon Klotz und Francken; § 73 a patre acceptum bereits früher veröffentlicht, aufgenommen von Müller, ebenso ibid. quae ⟨in⟩ manu; neu ist der Vorschlag § 80 in Parenthese zu lesen est enim illa materia aequitatis (pr.); § 95 wird gelesen idque tibi de amicorum, his de Aquilii sententia responderat. Est aequum. At enim Sulla etc. (teilweise schon bekannt); § 99 hat schon vor Madv. Klotz nolit emendiert; in der schwierigen Stelle § 104 wiederholt Madvig seinen bereits bei Francken S. 272 mitgeteilten Vorschlag zu lesen 'amplissimis vetere nomine negotiis'. Dass auch so die Stelle noch nicht geheilt, bemerkt Müller richtig; ibid. findet sich die von Madvig empfohlene Einklammerung der Worte virtute cognita bereits bei Kayser und Müller im Texte.

de imperio Cn. Pompei.

30) Cicero's Rede über das Imperium des Cn. Pompeius. Für den Schulgebrauch erklärt von A. Deuerling. Gotha, F. A. Perthes. 1884. 65 S. 8. (Bibliotheca Gothana, Doppelausgabe).

Anzeigen von Fr. Müller im Gymnasium III Sp. 230f.; von Mosbach in Woch. f. kl. Phil. II Sp. 1130.; von P. Dettweiler in Berl. phil. W. V Sp. 1127ff.

Bezüglich dieser neuen Schulausgabe der Pompeiana verweise ich auf meine eingehende Recension in d. Phil. Rundschau V 1885 Sp. 452 bis 456. Dass der Verfasser zu wenig auf die rhetorische Technik dieser stilistisch so ausserordentlich fein gebauten Rede Rücksicht genommen, habe auch ich dort hervorgehoben, aber deswegen die Ausgabe für ganz unbrauchbar zu erklären, wie norddeutsche Rezensenten gethan, ist meines Erachtens zu weit gegangen. Nunmehr wir die Textesrekognition der Rede von Müller besitzen, ist es umsomehr erfreulich zu sehen, wie beide besonnene Kritiker in einigen Hauptabweichungen von Halm mit einander gehen; so schreiben beide § 9 postea cum, ibid. potuisset, § 15 pecuaria relinquitur nach Pluygers, § 37 ventum sit, § 54 quae civitas inquam antea tam tenuis, ⟨quae⟩ tam parva nach Eberhard. — Die von Halm und Eberhard als Glosse eingeklammerten Worte § 28 'mixtum ex civitatibus et ex bellicosissimis nationibus' be-

hält Deuerling wie Müller bei, ändert jedoch civibus acribus statt civitatibus; Referent pflichtet der Ansicht Halm's und Eberhard's bei, vgl. den letzten Jahresber. S. 31. — § 33 folgt Deuerling dem Zeugnis des Gellius 1, 7, 16 und schreibt in potestatem fuisse, für das auch die Konzinnität des Ausdrucks spreche. Deuerling steht mit dieser Lesart allein da unter den neueren Herausgebern. Referent sieht keinen Grund ein, warum an unserer Stelle nicht ebenso gut Cic. in potestatem fuisse geschrieben haben soll als Verr. V § 98, wo alle Herausgeber den Soloecismus beibehalten haben. Einer ausdrücklich bei einem sonst gut beleumundeten Grammatiker bezeugten Form sollte man mehr Glauben beimessen als den jüngeren Handschriften. Doch ist eine Einigung in dieser Streitfrage unter den Kritikern für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten; s. meine Bemerkung im letzten Jahresber. S. 26. — Gut ist Deuerling's Änderung § 44 aut aliquam statt et; dagegen gefällt mir nicht § 21 satis opinor haec esse laudis atque ita, Quirites, [ut] hoc vos intellegatis, a nullo . . . L. Lucullum similiter ex hoc loco esse laudatum; Referent vermutet (nach § 20) tantum statt ita; über Deuerling's Emendation von § 18 s. unten. — In einem kritisch-exegetischen Anhang äussert sich Deuerling ausführlich über seine von den übrigen Herausgebern abweichenden Lesarten und Erklärungen. Unrichtig ist die Notiz zu § 24, die Verbesserung eo numero stamme von C. F. W. Müller, vielmehr von C. Fr. Müller in Philol. XXXVII Heft 3; C. F. W. Müller selbst hat die handschriftliche Lesart et eorum beibehalten; Iwan Müller im Jahresber. pro 1878 p. 204 vermutet ex eis wie Cat. II § 5.

31) C. F. W. Müller bietet in der Adnotatio die durch Halm ihm überlassene Kollation eines (vollständigen) codex Hildeshemiensis (H). Derselbe zeigt grosse Ähnlichkeit mit dem Tegerns., so dass er geradezu an dessen lückenhaften Stellen als Ersatzmann angesehen werden kann. Gleichwohl ist damit für die Kritik der Rede nicht viel gewonnen, weil der cod. Erfurt. an Güte wie die übrigen Handschriften, so auch diesen Zwillingsbruder von T überragt. — Im Texte finden wir nach eigener Änderung: § 19 ⟨ne⟩ non und § 68 responderene; als Vermutung wird zu § 8 mitgeteilt, dass statt des allerdings farblosen egerunt Cic. geschrieben habe: regem represserunt oder fregerunt.

§ 67 liest Müller imperatores statt praetores nach Gertz; § 26 hätte die Emendation von Madvig confectis in den Text aufgenommen werden sollen. — Nicht notiert ist zu S. 89, 31 (§ 44) die Konjektur von Polak (Rotterdamer Progr. 1882 S. 4. 5) ducis statt des von Müller eingeklammerten handschriftlichen huius und zu p. 93, 13 (§ 55) die Lesart von F peritissimos statt paratissimos, welche Eberhard aufgenommen.

32) Zu den zahlreichen Emendationsversuchen der schwierigen Stelle in § 18 kommen vier weitere, nämlich 1) von A. Mosbach Fleck-

eis. Jahrb. 1884 S. 54 'novis publicanis amissa vectigalia postea victoria recuperare', als in Hinsicht auf Form und Gedanken verfehlt bezeichnet von Deuerling im Anhang seiner Ausg. S. 63 [s. dagegen Mosbach in Woch. f. kl. Phil. II Sp. 1136]. 2) Carlo Giambelli in Rivista di filologia XII fasc. 10—12, S. 536—538 will lesen vos, publicanis necatis, amissa vectigalia postea victoria recuperare. Dagegen spricht Antonio Cima in ders. Zeitschrift XIII fasc. 1—2 S. 68—72 und erweist aus dem Zusammenhang der Stelle, dass von publicani necati nicht die Rede sein könne; calamitas bedeute hier nicht den Tod, sondern den finanziellen Ruin. Er selbst entscheidet sich für die La. vos publicanis (dat. comm.) amissa vectigalia. Daraufhin verteidigt Giambelli noch einmal XIII fasc. 5—6, S. 261f. seinen Emendationsversuch. — 3) Die Änderung Deuerling's nos publicanis his amissis vectigalibus alia postea posse victoria recuperare hält Dettweiler l. l. Sp. 1131 für wenig glücklich. — 4) C. F. W. Müller's Änderung ist von allen die einfachste, ob aber auch die der Stelle angemessenste, bezweifeln wir; er schreibt omissis statt amissis.

32a) H. J. Müller symb. S. 36 vermutet § 46: quibus per erat molestum, welcher Vorschlag dem von Klotz erat permolestum (codd. semper) nahe kommt.

pro Cluentio.

33) Für die Rede pro Cluentio war C. F. W. Müller auf dasselbe Handschriften-Material angewiesen, das bereits Baiter benutzt hatte. Doch legt er den codd. F M W etwas weniger Wert bei als S und T. Gleichwohl zeigt auch die Rekognition dieser Rede gegenüber der Kayserschen einen Fortschritt. Zwar selbst gemachte Änderungen finden wir nur drei in den Text aufgenommen: § 47 non ignobili [sed], § 127 iudicant (codd. dicant), ebenso Madvig, s. u. — diese beiden unzweifelhaft richtig — und § 192 Larinatem illim nach seinem früheren (Philol. XVII S. 516) Vorschlag; doch bemerkt er jetzt dazu 'fort. melius Pluyg. Mn. IX S. 327 Larinatem illa'. — Vermutungen sind vorgebracht zu § 51 'omnia aut delendum videtur aut corrigendum (omnino?)', ich glaube omnia ist zu streichen; ebenso berechtigt ist der Vorschlag § 54 die Worte tota accusatione zu tilgen; § 83 vermutet er si statt cui; § 144 propulsari; § 159 ac iudicis sapientis (pr.); § 187 emorientis; § 190 itaque apud. — Wir wollen nicht vergessen aufmerksam zu machen auf die Berichtigung, die Draeger H. S. II[1] § 471 S. 472 ex. zu S. 160, 31 erfährt, dass nämlich die Voranstellung des Relativsatzes bei wiederholtem Substantiv sich nicht bloss — wie Draeger meint — zweimal bei Cic. findet, sondern sogar sehr häufig. — Zu S. 150, 13 ist unrichtig citiert Madv. Adv. S. 120 statt 129.

33a) Madvig Advers. III S. 127ff. will § 46 und 57 (bis) für iam

schreiben nam, unnötig; § 76 statuerent (?); § 103 Causam nusquam Staienus ea de re lege dixit. Proprium crimen; § 107 illa (codd., edd. ita), wie schon Torrentius vorschlug und Müller im Texte hat; § 113 nego rem esse ullam quoiquam illorum obiectam, ... aut quidquam fuisse etc., schon Adv. II S. 199 f. mitgeteilt und von Müller aufgenommen; § 127 iudicant, ebenso schon Müller, s. oben.

33 b) Den Aufsatz des Oxforder Professors H. Nettleship in den Lektures and Essays (Oxford, at the Clarendon Press 1885, XII 381 S.) über Cicero's Cluentiana (IV, S. 67) kenne ich nur aus dem Referate E. Hübner's in d. Woch. f. klass. Phil. II Sp. 584 f. Derselbe sagt darüber: »Die wenig gelesene Rede wird an der Hand des bekannten Zeugnisses bei Quintilian (II, 17, 21) auf ihre politische Bedeutung hin analysiert: Cicero's Stellung zum Ritterstand bilde den Schlüssel zum Verständnis seiner wechselnden Auffassung der Sache. Es ist unzweifelhaft, dass die Beurteilung von Cicero's politischen Wandlungen durch Drumann, seine Nachfolger und Gegner, höchst einseitig ist und dass die gesamten Akten in Betreff derselben einer Revision dringend bedürfen. Nicht bloss um den Ritterstand, sondern um Sullas Regiment überhaupt handelt es sich; ohne eine gleichmässige Berücksichtigung aller Reden bis zum Konsulat bleibt das Urteil über jede einzelne unvollständig. Immerhin ist der Beitrag dankenswert; dass Bardt's Abhandlung (zu Cic. Cluentiana, Neuwieder Gymn. Progr. von 1878; s. den Jahresbericht von 1878 S. 204 f.) dem Verfasser unbekannt blieb [und wohl auch Niemeyer's Abhandl. »über den Prozess gegen A. Cluentius« Kiel 1871, Jahresbericht der Kieler Gelehrtenschule?], ist nicht zu verwundern.«

Orr. de lege agraria.

34) Der Text der Reden de lege agraria, besonders der zweiten, hat durch Müller's Behandlung bedeutend gewonnen. Der unvollständige kritische Apparat Baiter's wurde durch Mitteilung der Lesarten von S und M (vgl. den Anhang der ed. Or. II S. 1441—1447), sowie der Lagomarsinischen Handschriften vervollständigt. Die kritischen Beiträge von Fr. Richter (Fleckeis. Jahrb. 1863 S. 251—272) und von H. Schwarz (s. d. letzten Jahresber. S. 4) wurden gebührend berücksichtigt.

Aus der adnotatio zur ersten Rede heben wir hervor die instruktive Zusammenstellung der verschiedenen Auflösungen der Kompendien r., r. p., p. r., pr., P. R., per etc., in den Handschriften.

Die Reihe der meist gelungenen Verbesserungen zur II. Rede wird eröffnet durch § 13, wo Müller valde statt tandem der codd. liest; § 22 non ⟨modo⟩ vobis; § 30 intercedere, ei; § 32 cibariis statt centuriis (r); ibid. singulis; § 44 derecto statt decreto; zu S. 208, 10 heisst es in der adn. frequentia; venire, während im Text steht frequentia. Venire; § 56 non vobis, Quirites; § 70 illud, idem codd.;

§ 79 contumacia statt contumelia; § 81 cum-sit, ut tutum (r); ibid. ea iter qui; § 82 deferri statt perf., § 90 esset ortum (r); § 92 colonia modo deducta (r); § 95 Campana nata (r). An nicht aufgenommenen Vermutungen wird mitgeteilt: § 18 wird creari für korrupt gehalten aus ursprünglichem dari oder agi; § 23 möchte Müller lesen ⟨haec⟩ cogitasse; zu § 25 bemerkt Müller mit Recht, dass er nicht glauben könne, Cic. habe wirklich geschrieben 'cum ad omnia vestra pauci homines cupiditatis oculos adiecissent', hat aber von den vorgebrachten Konjekturen keine aufgenommen: das einzig richtige ist auch hier die bei Cic. so sehr beliebte allitterierende Verbindung cupiditate caeci, vgl. p. Quinct. § 83 ita te caecum cupiditate et avaritia fuisse, Rosc. Am. 101, Phil. II, 97, Sull. 91, Piso 57; § 57 propter aequitatem rei ipsius; § 58 teget hält Müller für korrupt und vermutet dafür demit oder tollit; § 66 Silam silvam; § 76 ornatissimum Italiae. Quid; § 91 stösst sich Müller an malis, man erwarte eher improbis, pravis, vanis, seditiosis; § 101 speroque me posse vobis, Quirites, auct. — Von fremden Emendationen sind aufgenommen: II § 13 in pridie Idus nach Madvig; § 34 vendendorum nach Schwarz; § 57 avitis suis nach Richter; § 58 cuicuimodi nach Madvig; § 71 hätte die Emendation von Schwarz pestilentia a finitoribus in den Text gesetzt werden sollen; § 99 depravari mit Madvig; zu § 100 ist nicht erwähnt der Verbesserungsvorschlag von J. B. Kan quam ego summo opere cupio ab istorum scelere insidiisque defendere; § 102 wird mit Madvig geschrieben odio est.

Orat. III § 8 schreibt Müller im Texte si cui; zu § 2 vermutet er ad vos statt apud vos.

35) Die Madvig'schen Konjekturen Advers. S. 129f. beziehen sich auf II, 57, wo vorgeschlagen wird reapse vehementer gaudeo ('non bene' Müller; das Wort findet sich nicht in den Reden); § 71 iam quam illud est egregium?; § 102 ius in iudiciis, bereits bei Kayser und Müller; III § 3 me gratificantem Septimiis, Turraniis ceterisque . . possessoribus, mehr geistreich als richtig.

Pro C. Rabirio perduellionis reo.

36) Die Rede ist uns bekanntlich nur fragmentarisch überliefert. Ihr Inhalt wurde in den letzten Dezennien weniger vom philologisch-kritischen als vielmehr vom juristischen Standpunkt aus untersucht (vgl. den letzten Jahresber. S. 33ff.). Doch hat die englische Ausgabe von Heitland (1882) neben der Sach- auch die Wort- und Sinnerklärung angemessen berücksichtigt. Am wenigsten selbständig verfuhr sie in der Textgestaltung, welche im wesentlichen auf Halm und Kayser basiert. Das mag auch der Grund gewesen sein, warum sie von Müller gar nicht erwähnt wird. Übrigens weicht auch der Müller'sche Text an nicht

gar vielen Stellen von seinen Vorgängern ab: § 10 in den Worten quodutinam, Quirites, ego id aut primus aut solus ex hac re publica sustulissem! utinam hoc etc. haben sich Halm und Kayser an id gestossen und es deswegen eingeklammert; Müller hat es mit Recht von diesen Klammern befreit, aber nicht den richtigen Grund für dessen Berechtigung angegeben; es genügt hier auf Ter. Phorm. 157 quod utinam ne Phormioni id suadere in mentem incidisset und die Note Dziatzkos z. St. zu verweisen, um dieses überschüssige id als eine Abundanz der Umgangssprache zu charakterisieren. Das zweite utinam dagegen hat Müller mit Recht eingeklammert. — § 14 schreibt Müller simili virtute (r); § 20 aede Sancus nach der schönen Emendation Mommsen's; ibid. vermutet er: at quorum eq., pro di imm.! Patrum nostrorum. At cuius auctoritatis? Quae (i. e. quorum auctoritas); § 25 fin. es; et (esses codd.); S. 30 wird vermutet honestiorem-condicionem. — Unrichtig ist S. LXII die Zahl P. 227. 30 statt 237. 30.

36a) Madvig Adv. S. 130 will von dem zweimal stehenden condemnatus est in § 24 das eine getilgt wissen.

36b) L. Havet in der Revue de philol. Paris tome VIII (1884) S. 172—173 emendiert § 16 vindicta vestra.

Orr. in Catilinam.

37) In der Konstituierung des Textes der katilinarischen Reden hatte sich Halm in der Züricher Ausgabe in erster Linie den Lesarten des cod. M (= a), den Lagomarsini verglichen, angeschlossen; war jedoch in seinen späteren Editionen davon zurückgekommen unter Bevorzugung der codd. b c i s. Wie sich nun aus einer auf Wunsch C. F. W. Müller's von Paul Vollert neu unternommenen Kollation des cod. a herausgestellt hat, übertrifft dieser bei weitem die übrigen an Güte; nicht als ob er frei von Fehlern wäre, aber die Zahl und die Art seiner Fehler ist bei weitem geringer als bei den übrigen; zudem zeigt er fast keine eigenmächtigen Änderungen des Abschreibers. Man wird es deswegen als einen Gewinn für den Text dieser Reden betrachten können, dass Müller den cod. a zur Grundlage seiner Textgestaltung genommen hat.

Die Zahl der von Müller herrührenden und in den Text gesetzten Änderungen beträgt nur zwei; I § 24 wird geschrieben cui iam sciam (codd. cum sc., cum sciam iam a, cui sciam recc. edd.), IV § 11 pop. Romano purgabo (fehlt a A, exsolvitis, eripiam, liberabo u. ä. codd.); seiner Vermutung zu II § 5 et prae his hätte er getrost die Aufnahme in den Text gestatten dürfen, ebenso I § 9 der Vermutung Hirschfelder's quoad statt quod, ib. § 28 invidiae statt invidiam wie Kayser, Eberhard, Heine; II § 11 manare statt manere, IV § 10 ipsum illum largitorem nach Eberhard. Beachtenswert sind Müller's Vorschläge zu

IV, 7 aut necessitate naturae aut ad laborum-quietem und § 8 proposita; II § 1 wird mit cod a die unanstössige Lesart ferro flammaque restituiert, die alle neueren Herausgeber der Autorität Madvig's folgend in ferrum flammamque verwandelt hatten und ebenso wird IV § 10 die Lesart in pernicie gegenüber der von den neueren Herausgebern aus den codd. dett. recipierten in perniciem wieder eingesetzt. – I § 15 hätten die Worte agis, nihil mit Eberhard von den Klammern befreit werden sollen; dagegen hat er III § 15 die so vielfach angefochtenen Worte indiciis patefactis mit Recht unverändert gelassen. Wundern muss ich mich, dass noch niemand die Parallelstelle Sall. Iug. 73, 1 indicio patefacto (s. daz. Jacobs) beigezogen hat. — An kritischen Noten vermisse ich zu S. 260, 33 omnibus vel omibus codd. und zu S. 292, 36 non quam Lambin ex Lactant. de ir. dei 17, 9 nunquam, non deest in codd. Tull.; S. LXXVII, Z. 2 v. unten ist der Druckfehler interdicit zu verbessern in intercidit.

38) Le orazioni Catilinarie di M. Tull. Cicerone commentate da A. Pasdera. Torino 1885. LII, 146 S. 8.

Die Ausgabe unterscheidet sich vorteilhaft von der S. 3 besprochenen Ausgabe ausgewählter Reden von Vallauri. Wenn auch der Text selbst keine selbständige Änderung von Bedeutung aufweist, so ist er doch so sorgfältig mit Benutzung des gesamten neueren Materials konstituiert, dass er vollständig auf der Höhe der Wissenschaft steht. Dasselbe gilt von dem Kommentar. Ähnlich wie der des Franzosen E. Thomas zu der V. Verrine basiert er vornehmlich auf den Arbeiten deutscher Gelehrten, die gewissenhaft Note für Note citiert werden. — Vgl. die Anzeige von Franz Müller in d. B. Ph. W. V Sp. 999f.

39) M. Tullii Ciceronis in L. Catilinam orationes quattuor. Scholarum in usum edidit R. Novák. Pragae 1885. 48 S.

Angezeigt von Fr. Müller in B. W. f. kl. Phil. V Sp. 747f.; Hachtmann Phil. R. V Sp. 842ff.

Dieses Bändchen gehört der Bibliotheca script. Graec. et Rom. edita a societate Philologorum Bohemicorum an und zeichnet sich durch besonnenes Verfahren in der Auswahl sowohl der handschriftlichen Lesarten als auch der zu verderbten Stellen gemachten Konjekturen und Emendationen aus. Die Ausgabe verdient daher wohl zum Gebrauche in den Schulen empfohlen zu werden. — Die am Schlusse angehängte adnotatio critica enthält zwei beachtenswerte Vorschläge; zu II, 12 wird vermutet paruit quietus und zu § 20 insunt nonnulli. Der Verbesserung bedürfen die Noten zu I, 1 eludet nos, wo die angezogene Stelle bei Donat. Ter. Eun. 1, 1, 10 zweifelhaft ist; die Noten über evincendas § 18, über etsi und tametsi § 22, conspicitis und perspicitis IV, 23 sind nach C. F. W. Müller zu berichtigen. — Im

Texte ist III § 15 die Wortstellung in his decreta verbis zu ändern, wie a A haben. Überhaupt wird bei einer neuen Recension diesen codd. mehr Gewicht beigelegt werden müssen.

40) A. Eussner in Bl. f. d. bayr. G. W. 1884 S. 261f. polemisiert mit Recht gegen Binsfeld (cf. den letzten Jahresber. S. 39), der I, 12 tuorum omnium statt comitum lesen will. Denn gerade durch comites bezeichnet C. »mit bitterem Hohn die ausziehenden Gesellen des Catilina als dessen Gefolge, wie wenn er von der deductio einer hochgeehrten Persönlichkeit spräche«. Vgl. Mur. § 49, Sall. Cat. 14, 1.

40a) E. Wölfflin im Archiv für latein. Lexikogr. I S. 277f. weist nach, dass das Adjektiv Catilinarius fälschlich von De Vit im Onomasticon mit zwei Stellen aus Cicero (Cat. II, 23) und Quintil. (3, 8, 9) belegt werde. Vielmehr finde es sich zuerst bei Priscian 6, 6 'Sallustius in Catilinario', wozu zu ergänzen sei 'bello', denn 'Bellum Catulinae' sei der ursprüngliche Titel der von Priscian angezogenen Schrift, nicht wie man jetzt gewöhnlich schreibe 'de coniuratione Catilinae'.

41a) O. Wichmann zu Cat. I § 1, Fleckeis. Jahrb. 1884 S. 14.

41b) A. Pasdera, Über den Mordversuch gegen den Konsul Cicero, Rivista di filologia XIII, 1884 S. 1—30.

41c) A. Kühn, Quo die Cicero primam in Catilinam orationem habuerit. G. Progr. Breslau 1885. XIII S. 4⁰. (vgl. dazu C. John in d. Philolog. Rundschau V Sp. 1297ff.)

In der chronologischen Bestimmung des Tages, an welchem Cic. seine erste katilinarische Rede gehalten, sind die Meinungen immer noch geteilt. Durch C. John's bekannte Abhandlung im VIII. Supplementband der Jahrb. f. klass. Phil. schien der 8. November endgültig festgesetzt; aber gleichzeitig trat Hachtmann wieder für den 7. ein (vgl. Jahresbericht XIV, 210; XXII, 242) und der Kampf begann von neuem. Während sich nun der Italiener Pasdera Hachtmann anschliesst, polemisiert Kühn als Nachfolger Ogóreks gegen Hachtmann (vgl. Hachtmann's Anhang II zu seiner Schulausgabe der Catil. Reden, wo die Litteratur zusammengestellt ist). Die Kontroverse bleibt auch nach diesen Untersuchungen noch bestehen. Selbst C. John erklärt in der Recension der Kühn'schen Abhandlung, dass es erst noch weiterer und tieferer Forschung besonders über die Rechnungsweise des Asconius bedürfe, damit an dem sonst besser empfohlenen Datum des 8. Nov. festgehalten werden könne. — O. Wichmann glaubt die Schwierigkeit der Stelle Cat. I § 1 zu heben, indem er proxima in proxime korrigiert, allein so wenig er Luterbacher, Kühn und John, kann er auch mich von der Notwendigkeit dieser wie überhaupt einer Emendation an dieser Stelle überzeugen.

pro Murena.

42) Wenn man den Text der Mureniana bei Müller mit dem in Ausgaben, die vor 30 Jahren erschienen sind, vergleicht, so kann man an ihm wie nicht leicht an dem einer anderen Rede die guten Früchte einer gesunden und objektiven Konjekturalkritik wahrnehmen. Denn so schlecht die handschriftliche Überlieferung dieser Rede ist, so sehr hat sich ihr jetziger textlicher Zustand gebessert unter den Bemühungen namhafter Gelehrten, von denen vor allen die Holländer Boot, Bake, Cobet, Pluygers und auf deutscher Seite Halm und Sorof zu nennen sind. Auch Madvig hat im neuen Bande der Adversarien seine kritische Kunst an einigen bis jetzt für verzweifelt gehaltenen Stellen glänzend bewiesen. Die Resultate dieser in Zeitschriften und Abhandlungen verstreuten Beiträge hat nun Müller sorgfältigst gesammelt, geprüft und für seinen neuen Text verwertet, nicht ohne auch selbst zur Verbesserung desselben mitzuwirken.

In der Wertschätzung der Handschriften folgt er den Auseinandersetzungen Halm's in seiner bekannten Abhandlung in den Sitzungsber. d. bayr. Akad. 1861 S. 437 ff. Unter den aufgezählten 'besseren' codd. Lagomars. vermisse ich No. 13; unter der beigezogenen Litteratur die Ausgaben von Tischer, Koch, Eberhard und Heitland. — Um zunächst die eigenen Änderungen mitzuteilen, so schreibt er § 3 in manum (in der adnot. wird auch vermutet de manu in manum): ich ziehe meine Emendation universa vor; § 8 non modo [non]: ich habe es gestrichen; § 33 perempta ita (perfecta codd.), welche Änderung meinen Beifall nicht hat; § 45 aut statim rem: ansprechend, aber nicht überzeugend; § 49 mit Kombinierung zweier Vorschläge von Francken und Hankel creta ipsa candidatorum obscurior evadere solet, vgl. unten bei Madvig; § 51 quia timebant ⟨nimium⟩; § 55 in hunc st. unum der codd., mir gefällt besser summum. Von fremden Emendationen, die aufgenommen wurden, erwähne ich § 30 coëgit statt coepit mit Francken; § 33 ⟨bellum⟩ renovarit mit Richter. Als noch nicht geheilt sind mit dem Zeichen der Korruptel versehen § 8. 71. 77. 80. 85. Lücken sind angenommen § 72 und am Anfang von § 73. An sonstigen Bemerkungen habe ich hinzuzufügen: § 5 ist die Lesart der codd. tulerim . . abrogarem zu halten, vgl. Wetzel's Aufsatz (No. 10); S. 305, 14 (§ 14) fehlt die Angabe, dass die aufgenommene Lesart von Halm herrührt; S. 313, 10: auch Sorof hat Z f. d. G. W. 1861 S. 764 aequa parta (nicht parata) vermutet; § 34 schreibt jetzt auch Halm-Laubmann arbitraretur; S. 315, 33 (§ 36) sehe ich nicht ein, warum excitantur mit E und den schlechteren Lagg. gelesen wird, während GMT und 6 Lagg., darunter 10. 13. 24. 26. 65 concitantur bieten (in d. adnotat. ist ganz darüber geschwiegen); § 42 wird im Texte catenarum mit den codd. gelesen, in d. adnot. latebrarum vermutet; mit Recht sind § 68 die

Worte consulatum petenti und solet fieri von den Klammern befreit worden; § 73 hätte Lambins gladiatoribus in den Text gesetzt werden sollen; zu S. 335, 33 fehlt die Notiz, dass die von Heine aufgenommene Lesart von Urlichs stammt.

43) Cicero's Rede für L. Murena. Für den Schulgebrauch herausgegeben von H. A. Koch. In zweiter Auflage umgearbeitet von G. Landgraf. Leipzig Teubner 1885. 79 S.

Vgl. die Anzeige von Fr. Müller in der Berl. Phil. Woch. V Sp. 1520—1522.

Bei der Neubearbeitung der Koch'schen Ausgabe, die in erster Auflage im Jahre 1865 erschien, galt es vor allem Text wie Kommentar auf Grund der neueren Arbeiten einer eingehenden Revision zu unterwerfen. Dass dadurch die ganze Ausgabe ein völlig verändertes Aussehen bekommen hat, kann man auf jeder Seite wahrnehmen. Viele Noten wurden gestrichen und durch neue ergänzt. Neu beigegeben sind zwei Anhänge, ein sprachlich-sachlicher, Ergänzungen und Quellennachweise zu den Anmerkungen enthaltend, und ein kritischer, in dem die bedeutenderen Konjekturen und Emendationen gesammelt sind. Den Schluss bildet eine Zusammenstellung der Abweichungen vom Texte Müller's. Indem ich bezüglich der Begründung der von mir vorgenommenen Änderungen auf den kritischen Anhang verweise, mögen sie hier ohne weitere Zusätze kurz angeführt werden: § 3 universa (vgl. den letzten Jahresber. XXXV S. 40), § 8 istam si cuperes ea (vgl. Philol. XL III, Bd. 1 S. 201); § 43 saepe für semper; § 45 incertam rem; § 49 cum spe familiarium; § 55 conatur; § 64 aut certe postea; § 71 [si ut suffragentur] nihil valent gratia [ipsi]; § 72 haec .. adsequebantur habe ich getilgt; § 76 quid tandem ais? utrum; § 77 cur ante manum porrigis quam inculcavit, welche Änderung Fr. Müller als sehr kühn, aber gelungen bezeichnet.

44) Die Emendationsvorschläge Madvig's in den Advers. III S. 130 ff. betreffen folgende Stellen: § 3 cui rei publicae a me ruina traditur sustinenda; § 8 quanta antea nemini, sic cen⟨seo, quos labores beneficii adipiscendi spe sus⟩ ceperis, eos cum adeptus sis etc. (ähnlich I. Müller im Jahresbericht 1877 II S. 244); § 39 qui et ab relaxatione animi negotiis impedimur; § 49 quibus rebus cretae ipsae candidatorum obscuriores videri solent, eine glänzende Emendation; § 71 sive suffragantur oder sin suffr. — An derselben Stelle vermutet Kornitzer Z. f. d. österr. Gymn. 1884 S. 602 qui ut suffragentur = 'denn ob sie auch für ihren Kandidaten stimmen'. Endlich fügt auch Roscher (Fleckeis. Jahrb. 1885 S. 377—383) zu den vielen Konjekturen eine neue, nämlich si vero suffragantur (suffr. = die Stimmen anderer werben). Zu all diesen vgl. meine Note im kritischen Anhang.

44 a) Derselbe Gelehrte will § 34 schreiben numen statt nomen im Sinne von maiestas (Campe wollte animum ändern), unnötig, vgl. de imp. § 24; ib. adiecerat oder adiunxerat statt adierat; § 42 calumniarum statt catenarum, wie schon früher vorgeschlagen wurde (eine Änderung scheint unnötig); § 52 wird zunächst Franckens alata als nichtssagender Zusatz zu lorica zurückgewiesen, dafür caelata vorgeschlagen; in Anschluss an Plut. Cic. c. 14 *τοῦ δὲ θώρακος ἐπίτηδες ὑπέφαινέ τι παραλύσας ἐκ τῶν ὤμων* vermute ich eher soluta oder laxata; § 55 summum statt unum, hat schon Pluygers vorgeschlagen; § 64 aut deposuisses (im Sinne von zurücknehmen).

44b) Weidner l. l. S. 11 vermutet § 3 ⟨ita⟩ traditur sustinenda ⟨ut⟩ . . . ⟨est⟩ sustentata, nicht zu billigen; § 9 quem contra ⟨amicum⟩ iuveris, Stangl l. l. möchte lieber ⟨non⟩ cadere schreiben, s. m. Note zur St. u. im Anhang S. 64; § 26 [in manibus iactata et] als Glossem zu excussa, vgl. p. Planc. § 29 excutitur [in manus sumitur] richtig; ib. prudentiae . . . fraudis et astutiae (stultitiae codd.), unwahrscheinlich.

p. Sulla.

45) Während Halm den cod. T (= Tegernseensis) allen übrigen vorzog, legt C. F. W. Müller dem cod. V (= Vaticanus) etwas mehr Gewicht bei; so schreibt er § 27 sin mit V (statt si), § 30 mit veränderter Wortstellung his fundamentis ipse adulesc. iactis u. s. w. — Mit Recht wird § 90 geschrieben et, si, während die Ausgaben vor Müller verkehrt etsi verbanden. An Vorschlägen wird in der adnotat. geäussert, aber nicht in den Text gesetzt: § 19 neque enim, § 22 vermutet er die Worte Tarquinium et Numam et seien zu streichen; ibid. möchte er statt etiam lesen iam, iam ante, duo iam; § 71 fin. will er schreiben Cuius si causa non in manifestissimis rebus teneretur, tamen eum mores ipsi ac vita convinceret. — Nicht benützt hat Müller Karsten's Spicil. crit. Lugd. Bat. 1881 S. 27 ff. (vgl. den letzten Jahresber. S. 5 und 44). Nicht erwähnt ist zu S. 359, 13 (§ 55) der beachtenswerte Vorschlag von Jeep Fleckeis. Jahrb. 1857 S. 299 praebuit vero nunquam. — Bemerkenswerte Abweichungen des Müller'schen Textes von seinen Vorgängern: § 42 liest Müller mit cod. Erf. emisi, Halm dimisi (vgl. Verr. II, 136); § 48 mit der Vulgat. cogitavit, obwohl er in der adnot. bezüglich der Lambin'schen Änderung cognovit äussert: 'haud scio an recte'. § 55 mit Madvig munere Servili; § 68 consul nach der Emendation O. Müller's, wie übrigens auch jetzt Laubmann bei Halm geschrieben. — § 88 sehe ich nicht ein, warum Müller et frui geschrieben mit den codd. dett., während E T ac bieten (in der adnot. ist über diese Diskrepanz nichts zu finden).

Einige vorzügliche Textverbesserungen verdankt die Sullana dem Scharfsinn Madvig's Advers. III S. 133 ff., nämlich § 20 neque enim

causae adversata natura est, § 39 quia negare noluit, § 66 metum nobis ⟨caedis⟩ seditionisque afferebant. Dagegen halte ich für nicht acceptabel: § 5 quor ergo illum in locum etc. und § 79 in magnis disceptationibus.

46) Cicero's Rede für P. Sulla. Für den Schulgebrauch herausgegeben von Fr. Richter. In zweiter Auflage neu bearbeitet von G. Landgraf. Verlag von B. G. Teubner. Leipzig, 1885. 72 S.
Vgl. die Anzeige von Fr. Müller (s. No. 43) Sp. 1522 ff.

Die Neubearbeitung dieser Rede durch den Referenten machte sowohl in Bezug auf den Text als den Kommentar weniger durchgreifende Änderungen nötig als die der Mureniana. In der Einleitung wurde in einer grösseren Note (20a) das Resultat der Forschungen John's über die erste sogenannte katilinarische Verschwörung verwertet. Neu beigegeben ist ein sachlich grammatischer Anhang, denselben Zwecken dienend wie der zur Mureniana. Ein ausführlicher kritischer Anhang schien bei dem auf mehr gesicherten Boden ruhenden Text der Sullana nicht nötig, und begnügte ich mich daher mit einer Zusammenstellung der Abweichungen vom Texte Müller's. An folgenden Stellen habe ich eigene Änderungen im Texte aufgenommen: § 15 conflata multitudine (conflata — in multu V.); § 19 [cum tela] fehlt im cod. Teg.; § 53 ornarentur statt ordinarentur, welches Wort sich bei Cic. äusserst selten und in den Reden an keiner Stelle findet. Andererseits ist die Verbindung von ornare mit instruere und parare bei Cicero eine konstante, vgl. z. B. imp. Pomp. 20 copias omnibus rebus ornatas atque instructas fuisse; § 55 schrieb ich, um die Stelle einigermassen lesbar zu machen ut muneri serviret. Von fremden Konjekturen habe ich recipiert § 1 aut antea-aut post nach Pluygers; § 30 de vinculis statt de Lentulo nach Jeep und Nohl, § 43 civis Karsten; § 54 habe ich die von Richter angenommene Verteilung der Wechselreden beibehalten, zumal sie auch Nohl (nach brieflicher Mitteilung) vorschlägt. Ebenderselbe will ibid. schreiben 'posset alia fam. ⟨munus⟩ minus praebere oder minus ⟨bene munus⟩ praebere', da in T minus, nicht munus überliefert ist. — Im Texte ist § 21 zu schreiben de testimoniis statt te test. und § 39 zu interpungieren 'Sublevat apud Gallos.' In der ersten Note zu § 42 muss es heissen at quos viros, nicht homines.

pro Archia poeta.

47) Für die Rede p. Arch. konnte Müller die neue genaue Vergleichung des besten Codex, des Gemblacensis, durch E. Thomas benützen. Die Konjekturen dieses Gelehrten sind jedoch nicht sämtlich in der adnot. verzeichnet, so fehlt zu § 5 adfuerat (S. 376, 34; ibid. ist zu berichtigen Landgraf Philol. Anzeiger in Rundschau); § 15 ist hinzuzufügen,

dass Thomas jetzt (s. Nachträge S. 165) die Lesung von Schütz vorzieht sine doctrina et. In der kritisch unsicheren Stelle § 32 schreibt Adler Phil. Rundschau 1883 S. 1398 nicht unwahrscheinlich 'quae praeter meam iudicialemque consuetudinem', welche Konjektur bei Müller fehlt. Die einzige Änderung Müller's zu dieser Rede findet sich § 18, wo gelesen wird ex (statt et) doctrina, da Cicero's Sprachgebrauch nur constare ex aufweise. Übrigens ist auch Reid, der feine Kenner der Sprache Cicero's, auf diese Vermutung gekommen; er bemerkt zur Stelle 'i have been unable to find a parallel (nämlich für constare re), and most probably et before doctrina ought to be changet into ex'. Die Verbesserung ist natürlich evident, zumal die Wörtchen et und ex dutzendmal in den Handschriften konfundiert werden.

48) Cicero's Rede für den Dichter Archias. Für den Schul- und Privatgebrauch herausgegeben von Fr. Richter und A. Eberhard. Dritte Auflage. 1884. Leipzig, Teubner. 36 S.

49) M. Tulli Ciceronis pro A. Licinio Archia poeta oratio ad iudices. Edited for schools and colleges by James S. Reid. New edition. Cambridge 1884. 94 S.

50) M. Tullii Ciceronis oratio pro Archia. Texte latin publié avec une introduction, des notes, un appendice critique, historique, littéraire et grammatical et des gravures d'après les monuments par Émil Thomas. Paris, Hachette 1884. 52 S.

Die Namen der drei Verfasser sprechen für die Gediegenheit dieser Schulausgaben. Die deutsche und englische sind neue Auflagen, nicht sehr verändert gegenüber den zuletzt vorausgegangenen, doch merkt man überall Verbesserungen und Zusätze, die aus der inzwischen erschienenen Litteratur geschöpft sind. Die niedliche Ausgabe von Thomas wird rasch in den französischen Gymnasien Eingang finden; für den Lehrer hat Thomas bekanntlich das Jahr zuvor eine rein wissenschaftliche Ausgabe veröffentlicht, die auch in Deutschland grossen Anklang gefunden (vgl. Eberhard S. 36). Nachträge und Berichtigungen hierzu giebt er — wo man sie nicht vermuten dürfte — in seiner oben No. 24 besprochenen Ausgabe der V. Verrine S. 163—165. — Erwähnenswert ist die richtigere Erklärung Reids der Worte persona, quae . . in iudiciis periculisque tractata est § 3 fin. als eines dramatischen, nicht gehässigen (wie Halm und Richter) Ausdrucks unter Verweisung auf Off. III, 106 cum tractaretur Atreus und Rosc. Com. 20 personam tractare.

50a) Nachzutragen zum letzten Jahresbericht ist der Vorschlag H. I. Müller's (Symb. ad emend. script. lat. S. 36f.) § 11 nicht nur pro cive mit Richter, sondern auch eis temporibus als Glossem auszuscheiden, worin ihm Halm in d. 11. Auflage gefolgt.

50b) Fr. Drechsler Z. f. d. österr. Gymn. 1885 S. 587f. vermutet § 28 sei an der bekannten Stelle mit Ausschluss von quod, das aus quibus leicht durch Dittographie habe entstehen können, zu lesen 'quibus auditis mihi magna res et iucunda visa est, hunc ad perficiendum adhortari.'

p. Flacco.

51) Auch zu dieser Rede hat Müller mehr Verbesserungsvorschläge in der adnotat. mitgeteilt als selbst in den Text aufgenommen. Denn abgesehen von der Änderung § 41 et qui ante etc. statt ut und der schon früher von ihm veröffentlichten § 33 quid ut lucretur ist der Text an keiner Stelle von ihm angetastet worden. Dagegen wurde an anderen Stellen die Überlieferung gegen Änderungsversuche Neuerer geschützt, so besonders das von Pluyg., Kays., du Mesnil eingeklammerte testimonium § 41; vgl. dazu die adnot., wo die ganze Stelle erklärt wird. Wie vorsichtig Müller in der Aufnahme neuer Konjekturen ist, ersehen wir daraus, dass er S. 397, 7 (§ 21) nicht einmal seiner eigenen Verbesserung possent die Aufnahme gewährt hat, dass er S. 412, 1 (§ 59) qui non sciret im Texte belassen, obwohl er in der adnot. bestimmt ausspricht, 'puto Ciceronem scripsisse: quin sciret', dass er zu S. 400, 16 den Zusatz populi Rom. oder rei publicae von Campe wohl billigt, aber gleichwohl vom Text fernhält. Evidenten Emendationen wie § 12 verba et ineptiae (Kayser) wurde natürlich — trotz allem Konservatismus — die Aufnahme nicht verweigert. Schliesslich seien noch Müller's Vermutungen erwähnt: § 18 viatici publici; § 28 (S. 399, 23) cum fort. del.; § 33 equidem omni — laude; § 37 neque vero; § 64 regeret für generaret.

52) Von den Konjekturen Madvig's Adv. III S. 135 zur Rede p. Flacc. werden nur wenige Anspruch auf einstige Rezeption machen können: § 5 mecum potius aestument, utrum; § 7 in uberrima re ⟨ad⟩ turpe compendium (dazu bemerkt Müller: 'quid displiceat, video, vitium esse non credo'); § 25 ex ea familia, cuius qui primus oder civis ex ea familia, cuius qui; 28 in imperio atque in ⟨re⟩ publica ⟨ad⟩ dignitatem omnia splendoremque revocarent; 39 aliquid esse causae (s. dag. Müller); 69 quod est victa, quod bello capta, quod servit; § 104 aliam viam sibi vident expeditiorem.

53) In den Mélanges Graux (Paris 1884) S. 7—12 findet sich eine Abhandlung von R. Dareste zu capp. 29—32 unserer Rede. Da mir dieselbe nicht zugänglich wurde, kann ich nur den Emendationsvorschlag mitteilen (S. 10 n. 4), den Müller in der adnotat. zu S. 418, 25 erwähnt: quas easdem mulieri Romae datas apud Thyatiranos requisivit.

54) Eine alte Interpolation am Eingang unserer Rede hat Fr. Schoell im Archiv für lat. Lexikogr. II S. 206 N. nachgewiesen. Aus dem un-

genauen Citat d. St. bei Isidorus de rhetor. 21, 29 (S. 520, 23 H.): 'cuius laudis praedicator esse debuerit, eius periculi deprecatorem esse factum' hat Schoell mit Recht das Wort praedicatorem als das ursprüngliche für Cicero in Anspruch genommen. Wir erhalten dadurch das hübsche Wortspiel praedicator — deprecator. Zudem ist honoris adiutor an und für sich weniger zutreffend, vollends unmittelbar nach 'adiutor consiliorum'.

Or. post reditum ad senatum.

55) In dieser Rede verdanken wir Müller die Verbesserungen zu § 13 non iuris civilis prudentia, non dicendi facultas, non scientia rei militaris; § 15 is nequaquam me quidem; § 23 fin. convincam (non indicem codd.); § 26 itaque divinitus extitit. non modo salutis defensor, qui ante hoc novum beneficium etc. Desgleichen in der

Or. post reditum ad Quir.

56) zu § 10 ⟨consule⟩ altero; § 12 sed voluntate; § 21 re publica bene gerenda; § 23 in eo morum asperitas certe non reprehenditur. Ausserdem finden sich an Vorschlägen: zu § 1 resideret statt deficeret; § 10 illorum statt eorum; § 11 illaqueati statt infrenati; § 19 id et (oder incolume) manet et perpetuo manebit. — Zu S. 455, 29 vermisse ich die Variante utcumque Lag. 3. 6. 7. 20.

56a) Madvig Advers. III S. 138 schlägt vor § 10 zu lesen ut aliquando pervinceret ('nolo commendare' Müller); ibid. die Einfügung von consule, wie bereits Müller. § 13 Hic quantum interfuit, ibid. foedera ⟨ac⟩ reconciliationes, wie schon Klotz schrieb.

Or. de domo.

57) Der Text dieser Rede hat in den letzten Jahren sich häufiger kritischer Untersuchung zu erfreuen gehabt; vgl. bes. die krit. Beiträge von Madvig in den Adv. II und III, Karsten Mnem. VII S. 399 ff., Lange Spicil. crit. 1881 und Rück diss. Mon. 1881 mit den Zusätzen von Halm. Müller hat vielfach Emendationen dieser Gelehrten (Karsten ist nicht erwähnt) in den Text aufgenommen, aber auch selbst nach Kräften zur Heilung wunder Stellen, deren es in dieser Rede viele giebt, beigetragen. Wir zählen zunächst die im Texte vorgenommenen Änderungen auf: § 1 re publica bene gerenda M (wie p. r. ad Quir. § 21); § 8 remanserunt M; S. 461, 21 (§ 10) nobis; § 11 aviditatem Halm—Rück; § 12 oblatum malum Iw. Müller (und Karsten); § 13 ⟨iacta⟩ ista funesta fax R.; § 14 operarum illa concursatio Lehmann; § 15 ad ipsam rationem M; § 18 summique periculi M; § 19 cum iis haec; ibid. quod Pompeio datum sit M; § 21 sed etiam in ipso Catone.

Quem tu in eo negotio (Halm) — ad hunc M; § 22 ei dicendi H; § 23 visceribus aerarii Madvig; § 24 decretas statt decreta Lange (s. unten z. St.); § 25 imminutam ac debilitatam F. W. Schmidt; § 43 tam fueris, inquam, lege Koch; § 44 quid sit aliud nisi proscr. M; § 46 haec cum ita sint in iure M; § 50 sortitore tulisti Madv., ibid. innocens ille vir M; ib. ⟨plenum⟩ facinorum M; § 55 spectatos centuriones Koch; § 57 Iudiciumne? Causa tam turpis scilicet, homo M.; § 65 hinc modo amandandus est M; § 76 armanda fuisse M; § 80 rerum iudicatarum ⟨auctoritas⟩ Madvig; § 87 altero praetore quiescente M; § 92 Jovem ducere M; § 93 me ipsum M, ib. eius unius temp. M; § 98 atque ita ⟨pati⟩, ut Halm; § 100 monumentum virtutis; § 107 funesta illa rog.; § 110 indicium Nieländer; § 118 quemquam ⟨alium⟩ M; § 132 rettulisses M; ibid. cum quo M; § 139 valeret; nunc — dicatur?; § 140 delata tum res est . . celebrata M; § 141 metu perterritus M; § 146 patriae usu Halm. — Über viele dieser Stellen habe ich im letzten Jahresber. bei Besprechung der Arbeiten von Rück und Lange (S. 50—55) gehandelt, so dass ich hier auf eine erneute Erörterung verzichten muss. — Gewundert hat es mich, dass M. § 7 die schöne Emendation von Lange, die auch Rück gut heisst, cos (statt eos) in consules aufzulösen, nicht aufgenommen hat. — Folgende Verbesserungsvorschläge M.' seien noch erwähnt: § 8 illim, ib. putarent; § 21 möchte er nach rei publ. einfügen parti; § 46 glaubt er sei nach ita ausgefallen constituta; § 72 exilium; § 89 optant.

58) An neuen Emendationen veröffentlicht Madvig Adv. III S. 139 ff.: § 7 venerim wie schon Müller nach Lehmann Hermes 1880 S. 354 im Texte hat; § 18 ⟨terro⟩rem maximum fuisse summi per., s. dagegen M, dessen einfache Änderung ansprechender ist; § 72 Hic tu etiam, p. p. exsulem ⟨me⟩ appellare ausus es?, ein annehmbarer Vorschlag; § 73 concilium; § 96 considere st. concidere; § 116 in omni genere voluntatum impudentiam, wohl richtig; § 118 non denique ⟨non⟩ adolescentem, s. dagegen M.' Änderung mit der Begründung in d. adnot.; § 141 mentis furore instinctus.

59) Joh. Weber Philol. 1884, Bd. 43, S. 545 f. hält § 101 den Satz et qui aliud (so d. Handschriften) — comprobata est für eine ungeschickte Interpolation aus Valer. Max. VI, 3, 1. Doch ist die Stelle unanstössig, wenn man, wie Müller thut, mit Spengel und Mommsen liest et, quia illud, welche Emendation Verfasser nicht zu kennen scheint, und zweitens die Halm'sche Änderung iustitia poenae nach der Valeriusstelle beibehält. (Übrigens vermissen wir bei Müller Auskunft über diese Emendation, wie auch über die handschriftliche Lesart stultitia poenae). Auch ist es von vornherein wahrscheinlicher, dass Valerius, der bekanntlich den Cicero so häufig ad verbum ausschreibt (s. m. N. zur Rosc. § 33. 64), auch hier demselben gefolgt sein wird.

60) In seinem 'Alte Probleme' betitelten interessanten Aufsatz (Archiv f. Lexikogr. II S. 205ff.) behandelt Fr. Schoell auch die viel besprochene und dem Cicero mit Recht abgesprochene Wendung provincias (decretas) rescindere in § 24. Das meiner Ansicht nach unanfechtbare Resultat ist, die Worte leges Sempronias (denn so haben die Handschriften) per senatum decretas rescidisti sind eine spätere Bemerkung zu dem ganzen Satze tu provincias consulares — pestibus. »Danach hat die Wendung provincias (decretas) rescindere weder in der Echtheitsfrage der Rede 'de domo' etwas zu thun, noch in der Stilistik und im Lexikon«.

Or. de haruspicum responso.

61) Wir kommen zur letzten im zweiten Bande der Müller'schen Ausgabe enthaltenen Rede. Hier finden wir an neuen Lesungen § 17 inimici contumeliis Madvig, § 22 non eingeschoben vor liceret M, s. meine Bemerkung zu Reisig-Haase N. 440; § 32 neglegimus ('fort. praestat neglegamus' in d. adnot.); § 40 divini numinis Koch; § 54 ac regnum M., § 62 cum quibusdam monstris metuendisque rebus nach Madvig, s. unten; § 63 invisitato M.

61a) Madvig Adv. III S. 141: § 7 legum metum et iudicii; § 25 libero aditu, besser als sein früherer Vorschlag libera vi; § 46 a quibus nos ⟨non⟩ defensi putabamur; § 48 quod caecus amentia non videbat; § 62 cum quibusdam ⟨monstris) mutis metuendisque, s. gegen den zweiten Teil der Änderung Müller in d. adnot.

pro Sestio.

62a) A. Eussner Bl. f. d. bayr. G. W. 1884 S. 261 wendet sich gegen Binsfelds Änderung von ictum in idem § 24 (vgl. d. letzten Jahresber. S. 62), wodurch ein bedeutsames Wort mit einem müssigen vertauscht würde; ictum (= si ictum esset) gehört zu meo sanguine.

62b) Von den Madvig'schen Konjekturen (Advers. III S. 142 f.) zur Sestiana scheint mir eine unzweifelhaft richtig zu sein, nämlich die Verbesserung von cumque § 131, das M. früher gestrichen und ihm folgend Halm, in cunctae, so dass der Satz jetzt lautet: cunctae itinere toto urbes Italiae festos dies agere adventus mei videbantur. Weniger überzeugend ist die zu § 133 vorgeschlagene Änderung: illius meae proscriptionis . . . ambo una sese scriptores esse diceret.

62c) C. F. W. Müller in der adnotat. zum II. Bande seiner Ausgabe der Reden S. LXI vermutet Sest. 67 (nicht 47), 141 sei für das handschriftliche non aliud sit quam zu lesen laudabilius sit qu., eine Änderung, die ebensoviel Wahrscheinlichkeit für sich hat als die

übrigen — nicht wenigen — Verbesserungsvorschläge; welches Wortes sich Cic. wirklich bedient, ist wohl kaum zu entscheiden.

62d) Ed. Lübbert im Archiv f. lat. Lexikogr. II S. 221 ff. giebt ausgehend von dem bekannten Schema in Gesetzesformeln qui fecit fecerit eine historische Übersicht der Entwicklung dieses Sprachgebrauchs, an deren Schluss er auch die schwierige und viel umstrittene Stelle p. Sest. § 133 behandelt. Indem er annimmt, dass die Fassung der dort angezogenen lex Tullia ursprünglich gelautet haben wird: 'ne quis biennio, quo petiit petierit petiturus sit, gladiatorium munus populo edito', hält er an der Überlieferung u. St. petierit aut petiturus sit mit Recht fest und erklärt also: 'Petierit bezeichnet allgemein die für alle Folgezeit bevorstehend gedachten Amtsbewerbungen zunächst im Gegensatz zu der, offenbar auch in der lex Tullia vorhanden gewesenen, Bestimmung über jüngst vergangene Fälle, dem formelhaften: petiit. Petiturus sit bezeichnet die Zukunft nicht allgemein vom Zeitmoment des Gesetzerlasses aus, wie dies allerdings in petierit liegt, sondern die Zukunft innerhalb des biennium vom Beginn desselben aus, und ist hinzugefügt in Hinsicht auf die grössere Kompliziertheit des Objektes in der lex Tullia'.

62e) Schneidewin, Disponierende Übersicht der Ciceronischen Miloniana und Sestiana; s. unten No. 71.

62f) A. Grumme, Ciceronis orationis Sestianae dispositio. Gerae. In libraria Kanitziana. 1885. 15 S.

Die Disposition Grumme's zur Sestiana ist nur lateinisch, aber ausführlicher und im engeren Anschluss an Cicero's Worte verabfasst als die Schneidewin's. An Anstalten, wo das Lateinsprechen geübt wird, könnte das Schriftchen vom Schüler als Anleitung zur rekapitulierenden Wiedergabe des Gedankenganges nützlich gebraucht werden.

62g) Weidner, l. l. p. 13 vermutet § 2 in amicorum (eorum codd.) periculis defendendis, Stangl in reorum p. d.; § 8 in (illo codd.) summo timore; § 15 esse facturum, cum . . . arbitratur, unnötig; § 27 ac (st. hac) mutatione vestis facta, annehmbar; ib. tanto in (illo codd.) luctu; § 81 oppressam et iugulatam (ioculatam codd., conculcatam Gulielmius), sehr wahrscheinlich; § 107 ⟨professus est⟩ mit H. A. Koch statt praebuit Madvigs, gut.

pro Cn. Plancio.

63) Madvig Advers. III S. 148 f. will § 36 schreiben iudiciorum alternorum; § 62 requiruntur für reprehenduntur, vgl. meine Note zu Mur. § 61; § 98 cum etiam tum abessent.

63a) Weidner l. l. p. 4 verbessert § 13 evident ego vero te; § 22 cum [legatione et] testimonio, unwahrscheinlich; § 33 [et libere] in

den Bobienser Schol. fehlend; § 88 vicit armis st. armatis; § 89 und § 102 ändert W. mit Unrecht die Futura fatebor und profitebor in Praesentia, s. m. Note zu p. Mur. § 58 und zu Reisig-Haase N. 452, S. 346 der neuen Bearbeitung.

63b) Nach A. E. Körner, de epistulis a Cicerone post reditum usque ad finem anni a. u. c. 700 datis quaest. chronol. Leipzig 1885 S. 49 fällt die Rede p. Plancio in die Tage der ludi Romani auf c. 5. September; diese Datierung begründet der Verfasser glücklich durch richtige Interpretation der schwierigen Stelle § 83. Ebenderselbe verlegt p. 18 die Rede für M. Caelius Rufus auf den 4. April 56 (p. 18), die Rede gegen Piso in den Monat Okober 55 (p. 33); die Anklage des Scaurus auf den 30. Juni 54 (p. 44); die Rede für Vatinius auf Ende September 54 (p. 49).

in P. Vatinium.

64) Madvig S. 143f. ⟨Videras⟩ dominum ... ante convivium; § 39 universorum hominum, rusticanorum ⟨urbanorum⟩.

pro M. Caelio.

65) O. Harnecker, Einiges über M. Caelius Rufus und zu Cicero's Caeliana. Berliner Philol. Woch. 1884 Sp. 225ff.

Der Verfasser dieses kleinen Aufsatzes weist zunächst auf den noch nicht beobachteten Umstand hin, dass Caelius nach den Worten des Cic. Brut. § 273 im Jahre 51 die Richtung Cicero's, seines Lehrers, in der Beredsamkeit verliess und in das Lager seiner Feinde, der Atticisten, deren Haupt Licinius Calvus war, überging. — Hierauf kommt er auf die Verteidigungsreden des Caelius selbst und des Cicero zu sprechen, dessen Rede die Frische und Lebhaftigkeit seines Schülers wiederspiegle. »Fast nirgend sonst zeigt Cicero grössere Lebendigkeit, fast könnte man sagen grösseren Übermut, der freilich gepaart ist mit unverkennbarem Behagen an Skandal und schlüpfrigem Wortspiel«. Einige dieser Wortspiele bes. aus § 69 — dem boshaftesten der ganzen Rede — werden im Folgenden eingehender besprochen.

66) Ad Ciceronis Caelianam. Scripsit Aem. Baehrens. Revue de Philologie: tome VIII 1884 p. 33–54; vgl. ibid. (zu § 21) p. 172—173.

Wie Harnecker und andere Catullforscher hat auch Baehrens die Beschäftigung mit Catull zum eingehenden Studium der ciceronischen Caeliana geführt, dessen Früchte — meist kritische — zum Teil sehr dankenswerte sind. Das vornehmste Verdienst dieser Abhandlung ist nicht sowohl die grosse Anzahl von Konjekturen, die Baehrens zu unserer Rede liefert — denn viele von ihnen sind zum mindesten unnötig — sondern die Publikation einer von ihm besorgten Kollation des bis

jetzt nicht bekannten cod. Harleianus 4927 (S. 34—36). Im ersten Teile handelt Baehrens von der Stellung dieses cod. gegenüber dem ältesten und besten, Paris. 7794 und den übrigen, von denen der Erfurtanus (= E), Gemblacenis = (G) und Salisburgensis (= S) die bekanntesten sind. (Eine Klassifizierung der vier Leydener u. a. Handschriften versucht Baehrens S. 39 N.) Halm hatte bekanntlich wie in der Sestiana so auch in der Caeliana die Zusätze in P von P^2 und P^3 für interpoliert und mittelalterlichen Ursprungs erklärt. Als Verteidiger derselben, soweit sie sich in den besseren jüngeren Handschriften wieder fanden, haben sich in neuester Zeit mit grossem Erfolge Hertz und Schoell aufgethan. Ihnen schliesst sich Baehrens an mit der Behauptung 'deesse interdum in Parisino verba nonnulla, quae sine interpolationis suspicione extent in reliquis libris'. Schon aus diesen Diskrepanzen ergiebt sich die Folgerung, dass P nicht der Archetypus der übrigen Handschriften sein könne. Von diesen gliedern sich die besseren nach Baehrens in zwei Gruppen; die eine bilden EG, die andere HS. Da nun EG sehr grosse Ähnlichkeiten mit P zeigen, so dass anzunehmen ist, dass ihre gemeinsame Quelle auf P zurückgeht, so ist H gegenüber P (S ist noch nicht vollständig verglichen) eine selbständige Stellung zuzuweisen. Dieses Resultat der B'schen Beweisführung ist jedenfalls beachtenswert, ob aber auch wirklich zutreffend, vermögen wir im Augenblick nicht zu entscheiden. Dazu bedarf es erst noch der Kollation von H auch für die Sestiana. Ausserdem scheinen auch manche von Baehrens vorgebrachte Beweisgründe nicht stichhaltig; so namentlich seine Ansicht über den in EG richtig überlieferten Zusatz atque etiam isti dignitati in § 8, der aus dem Grammatiker Agroecius vom Schreiber der Handschrift herübergenommen worden sein soll; warum hat er dann aber nicht, wie Agroecius, 'huic dignitati' geschrieben? warum nicht auch etiamsi sine? Doch lassen wir diese Frage bei Seite und sehen uns die Stellen an, an denen Baehrens die Lesart von H (oder HS) der von P vorzieht: § 1 negotiis forensibus (P.: f. n.); § 5 lässt H absenti weg, aber dieses scheint notwendig als Gegensatz zu dem vorausgehenden praesenti; § 10 obiecta est Caelio (ob. C. est); § 12 repugnantibus (pugnantibus); 20 dicere audeant (audebunt); 25 delectantur homines (omnes); § 27 rennuerit (reminierit); § 45 defendendi causa haec (d. h. c.); § 52 spoliatricem or. spoliare (spoliare or. sp.); ibid. necem scilicet legati (necem legati); § 61 cum Clodia tantaque familiaritas (t. f. c. Cl.); § 69 audita et pervulgata et percelebrata (et perv. fehlt P). Nach unserer Ansicht enthält nur die an letzter Stelle mitgeteilte Lesart von H eine evident bessere Schreibung als P, denn § 27 rennuerit ist eben auch nur eine Verschreibung wie reminierit, wenn sie auch dem ursprünglichen Worte viel näher kommt. Alles in allem haben wir in H eine dem cod. S nah verwandte Handschrift zu sehen, deren Varianten zur Ermittelung des ursprünglichen Textes gute Dienste leisten kön-

nen. Lässt es sich insbesondere an den Stellen, wo P lückenhaft ist und nur übergeschriebene Ergänzungen bietet, nachweisen, dass H (der cod. reicht übrigens nur bis § 70) wirklich ciceronisches Sprachgut erhalten hat, so wird ihm auch in anderen Fragen ein höherer Wert beigelegt werden müssen.

Wir gehen nun zur Mitteilung der von Baehrens vorgetragenen Emendationsvorschläge über. § 2 attendere diligenter existimareque vere (que verbindet selten zwei Infin. Praes. Act., vgl. meine Note zu Reisig Vorl. 406 m, dagegen häufiger Inf. Praes. Pass. z. B. noch Fin. I § 2, Tuscul. II § 5; p. Sull. § 7. 61. 79 u. ö.); ibid. nec qui descendisset statt cum (unnötig); § 4 wird das handschriftliche nostra gegen Halm mit Recht verteidigt unter Hinweis auf quid nos opinemur etc. und der Fehler in ista gesucht, wofür geschrieben wird de ista; § 6 ut ad me devortar oder devortam, s. z. St. I. Müller im Jahresber. XXII. 1880 S. 253; ibid. ad existimationem omnium; ibid. rem ut definiat nomine et notet; (besser ist der Vorschlag Karsten's, s. meinen letzten Jahresber. S. 65); § 8 bringt B. zu den Vermutungen von Francken und Karsten (s. den letzten Jahresber. l. l.) eine neue: primum, qualis es talem te existiment [ut cures; tum] ut quantum etc.; ibid. wird der Zusatz atque etiam dignitati (s. oben) mit Recht verteidigt, denn wie sehr Cicero Paronomasieen wie aetati — dignitati liebt, ist jetzt genügend bekannt; warum übrigens Baehrens etiam streichen will, sehe ich nicht ein. Im Folgenden schreibt er etiam sine ulla suspicione atque sine argumento. — § 10 schreibt Baehrens mit H statt unquam nunquam und macht aus tamen tacite; § 11 putatis statt putas; ibid. infamiam morum statt veram; § 12 wird gelesen per multa maximarum non expressa, sed adumbrata signa virtutum (unnötig); ibid. flagrabant vitia luxuriae apud illum; ibid. diverseque; § 14 ändert Baehrens sehr willkürlich nisi tot vitiorum tanta immanitas quibusdam facilitatis et patientiae involucris tegeretur (radicibus niteretur codd.; wenn etwas nicht in der Ordnung ist, so ist es das Wort facilitas, s. unten bei Madvig); ibid. will er wie Francken ista condicio nicht verstehen und dafür schreiben ista suspicio; meiner Ansicht nach ist damit das unkeusche Verhältnis angedeutet, das zwischen Caelius und Catilina bestanden haben soll; das folgende familiaritas bezeichnet nur allgemein 'Freundschaft'. Im weiteren schreibt Baehrens est enim commune cum multis bonis et cum quibusdam etiam optimis; ein Anlass zur Änderung ist nicht vorhanden. — § 15 wird 'potissimum' hinter 'coniurationis' transponiert; § 16 perpetuom silentium (!) optaret; ibid. eiusmodi, cupiat ut magis . . . cogitare videri; § 18 die Transposition von et vor quo facilius hat schon Schwarz vorgeschlagen (s. Jahresber. S. 65); ibid. Palatinam migrationem Medeamque; ibid. licet statt liceret; § 19 cur statim non lege egerit, das handschriftliche nihil ist allerdings anstössig. — § 20 tandem für tamen; ibid. perspicitis,

richtig; ibid. iaciuntur ab aliis quam a quibus clam subm. — § 21 wird unnötig non vor hominibus verlangt; ibid. operam venditare. — § 22 hominum opulentorum potentias. — § 23 et si Asicio causae; warum nicht lieber Asicii causae? — § 24 glaubt Baehrens vor 'sed Caelius optimam' etc. den Ausfall einiger Wörter annehmen zu müssen. — § 25 arreperet statt accederet; s. z. Stelle I. Müller l. l. S. 255. — § 26 quia statt quae. — § 27 et omnia inflammans ageret iratissumis verbis; ibid. ist der von Baehrens gewünschte Zusatz von ita oder sic vor litigantem überflüssig; ibid. viserit statt viderit. — § 28 gravisque homines atque industrios fuisse; § 29 atquei für itaque; ib. ist die Streichung von iam vor deficiat ebenso unrichtig wie § 48 vor rem definiam; denn gerade diese Partikel setzt Cic. gerne zum Futurum oder Con. Praes., vgl. Catil. III, 3 vobis iam exponam breviter, Verr. IV, 97 quid iam de isto plura dicam aut querar? etc.; ibid. sat graviter, halte ich nicht für richtig, s. m. Bem. zu Rosc. Am. § 89 sat bonus. — § 30 si qua est communis hoc tempore . . . iuventuti invidia, quam etc.; ibid. duo crimina . . . in quibus una atque eadem persona vocatur. — § 31 Ansprechend ist die Verbesserung sollicitavit servos, potionem paravit; jedenfalls ist das Glied sollicitavit quos potuit anstössig. — § 33 si enim illo austero modo. — § 35 uti verear; ibid. [cantus] als Glosse zu symphonias. — § 36 ex his iunioribus sumam; ibid. wird in dem citierten Komikerfragment geschrieben clamore exorsa turbas; ibid. vis mobilis mulier. — § 37 finde ich die Versetzung der Worte ferrei sunt isti patres vor vix ferendi als Bestandteil eines weiteren Fragmentes ganz hübsch. — § 41 iungendam. — § 42 severa; ibid. dederit aliquid temporis ad ludum aetati, satiaverit naturalis hasce adulesc. cup.; ibid. mit Vertauschung der Glieder experiendo contempsisse, satietate abiecisse. — § 48 hic ego solam rem; ibid. factum für tantum. — § 49 conlocans virorum . . . instituerit; ibid. non flagrantia oculorum modo et libertate (vgl. jedoch Draeger II S. 102); [conviviis ut non solum meretrix procaxque videatur]; complexu osculationeque in salutatione (statt aquis navigatione). — § 52 si dixit, dando se conscientiae scelere devinxit (vgl. Schwarz zu d. St. l. l. S. 9). — § 53 penetrare st. peragrare. — § 54 neque neglexisset, siquis attulisset. — § 55 veritatem posse per se mittere. — § 60 repentino scelere. — § 64 quam si retinuisset; ibid. ut compr. Lic., ut man. venenum teneretur, aut cum retineret Licinius aut c. trad. — § 65 qua si iam; ibid. mimi ergo est ei iam exitus fabulae. — § 67 Ad illud. — § 69 quod etiam si est iactum . . . . set enim ab aliquo etc. (vgl. den Vorschlag Franckens, Jahresber. S. 255). — § 71 certe nomine tenebantur. — § 73 will Baehrens hinter tributus eine Lücke erkennen und füllt dieselbe also aus: ⟨ad adquirendum, adquirebatur. iam ubi⟩ decessit . . . . voluit. — § 75 vel dicam quo ex errore (das handschriftliche sermone ist tadellos). — § 76 ingenii viribus. — Ein dra-

stisches Beispiel für die Art, wie Baehrens überall Verderbnisse wittert und darauf los emendiert suo more, non Ciceronis more dicendi ist § 77, wo es heisst iam ista deferbuerint, iam aetas omnia, iam usus, iam dies mitigarit. Cicero konnte — meint Baehrens — unmöglich dies sagen nach aetas — das wäre ja eine Tautologie; darum schreibt er iam aetas omnia, iam satietas mitigarit. Man vgl. jedoch Muren. § 65 te ipsum (Cato ist gemeint) . . . iam usus flectet, dies leniet, aetas mitigabit (oder soll hier vielleicht aetas in satietas geändert werden?); ep. fam. 6, 13, 2 nam et res eum quotidie et dies et opinio hominum et ut mihi videtur etiam sua natura mitiorem facit. — § 79 in huius spe revivescit, wieder unnütz statt des schönen requiescit; ibid. ad amores sensusque vestros.

66b) Madvig Adv. III S. 144 will § 14 an Stelle des anstössigen 'facilitatis' lesen facultatis: 'Vitiorum immanitatem obscurare et compensare non nescio quae facilitas poterat: facultatis ad agendum promptae et patientiae radices requirebantur'. — § 72 verbessert er gut quorum ⟨eum⟩ imitari industriam . . maxime velitis (P.).

De prov. cons.

67) Madvig l. l., S. 144 N. schreibt § 73: Fuerit toto in consulatu sine provincia, cui fuerat, antequam designatus est, decreta provincia. Sortietur an non?

pro L. Cornelio Balbo.

68) Madvig l. l. S. 145 f.: § 25 quos magnis adiut ⟨i opibus a mai⟩ oribus tuis armis subegimus, eine scharfsinnige Verbesserung, die dem grossen Kritiker alle Ehre macht. Ebenso schön wie richtig ist die Emendation neque poenam rogatam (statt gratam) esse; § 39 wird die Lücke also ausgefüllt: qui cum maxima bella nobis inferrentur, ⟨eos, a quibus inferrentur⟩, moenibus excluserunt.

in Pisonem.

69) Madvig l. l. S. 146 ff. Eine glänzende Emendation ist zu nennen die Verbesserung § 11 in prooemio sepulta cons. tui für gremio; ebenfalls richtig wird § 17 geschrieben cum videres maerorem rei publicae, amplissimi ordinis luctum; § 18 ad vestitum ⟨suum⟩; § 66 hoc est cum amoribus suis cenet (Pal. Taur. maioribus); § 75 nonne compensabat; § 94 non iniquitas ad aemulationem connitetur.

69a) L. Havet Revue de philol. tom. IX (1885) S. 150 schreibt § 48 per mutuationes.

69b) Weidner l. l. § 7 ⟨ut⟩ iuravi . . . salvam: mihi, überflüssig; § 11 armati (st. arma) . . . constituebantur, annehmbar; § 14 cuius sicae

necandum praebebas; § 43 [supplicium autem est poena peccati] sehr wahrscheinlich; § 47 quid est aliud furere ⟨nisi⟩ non noscere hominem, s. Sorof zu Tuscul. I, 75 im Anhang p. 149; § 59 concinnus festivus perpolitus (codd. perfectus politus); § 70 [omnia stupra] nur in cod. Vat. stehend.

pro Rabirio Post.

70) Madvig l. l. S. 149 ff. § 4 sind die Worte quamvis . . . viderat anstössig, R. Klussmann Tull. S. 18 vermutete qui oculis patrem suum nunquam viderat; Madvig sucht die Verderbnis im Verbum und schreibt videret und deductus esset. — § 21 sibi, ⟨non Rabirio quaesivit; Rabirius enim⟩ non Gabinii comes est. — § 31 aut tantam in mercede hominis etc. — § 38 utrum illi acquirenda pecunia est an huic reddenda? — Geistreich ist die Verbesserung einer verdorbenen Stelle in § 40, wo geschrieben wird (Naves) . . . linteis et vitro velatae, quibus cum multae naves refertae fuissent, una opus fuerit parva arca ('sequitur cataplus; codd. habent parva artata plus'). — § 41 nisi summa in omnes, incredibilis in hunc et divina liberalitas etc. — § 43 labentem excepit, corruere non sivit, fulsit et sustinuit re, fide, hodieque sustinet. Nec illius animi etc.

pro Milone.

71) M. Schneidewin, Deutsch und lateinisch gefasste disponierende Übersicht der Ciceronischen Miloniana und Sestiana. Hameln 1884. 47 S.

Das Büchlein ist zwar für Lehrer und Schüler bestimmt, doch empfiehlt es sich m. E. für die letzteren weniger. Den Schülern soll der Gedankenzusammenhang und die Disposition desselben an der Hand des Lehrers aus dem Unterricht selbst erwachsen und nicht schon fertig dargereicht werden. Die Übersicht selbst ist klar und präcis; der Ausdruck im Deutschen wie Lateinischen dürfte etwas gefeilter sein. Vgl. meine Anzeige in d. Bl. f. d. bayr. G. W. 1885 S. 574 und den Anon. in der Phil. Rundsch. V Sp. 653 ff.

72) Cicero's ausgewählte Reden. Erklärt von Karl Halm. V. Band. Die Reden für T. Annius Milo, für Qu. Ligarius und für den König Deiotarus. 9. verbesserte Auflage von G. Laubmann. Berlin 1885. 144 S.

Die Besorgung der neuen Auflage dieses Bändchens zeigt mehrfache Verbesserungen. Meusburger's vortreffliches Programm (vgl. den letzten Jahresber. S. 69) konnte nicht mehr verwertet werden, doch soll — wie der Herausgeber in der Vorrede bemerkt — die rhetorische Technik und Disposition in Zukunft mehr als es von Halm geschehen

Berücksichtigung finden. Dabei wird auch die in der vorhergehenden Nr. erwähnte dispositive Übersicht Schneidewin's von Nutzen sein. — Der kritische Anhang zeigt verschiedene Zusätze und Berichtigungen. Im Texte ist p. Deiot. § 35 zu der Lesart der meisten Handschriften praetermissum zurückgegriffen worden, wofür Halm praeteritum gelesen.

72a) H. Gaumitz, Zu den Bobienser Cicero-Scholien; vgl. oben No. 13.

Der erste Teil dieses wertvollen Programmes beschäftigt sich mit dem Nachweise, dass jenes Fragment, das bei Quintilian 9, 2, 54 und dem Bobienser Ciceroscholiasten S. 346, 13 Or. aus einer Rede Cicero's pro Milone erhalten ist und das seit Peyron zur Ausfüllung einer in § 33 unserer Rede angenommenen Lücke benutzt wird, weder seinem Umfange noch seinem Inhalte nach an dieser Stelle am Platze sei, vielmehr aus jener Rede stamme, welche Cicero wirklich vor Gericht gehalten und die von Tachygraphen nachgeschrieben sich lange erhalten habe, aber jetzt verloren gegangen sei. Die Beweisführung G.'s ist klar und objektiv geführt und sein Resultat wird ohne Zweifel die Streichung jenes Einschiebsels aus unseren Texten zur Folge haben müssen.

72b) Ferd. Becher Philologus XLIII Bd. 2 S. 346 weist auf den von Cicero beabsichtigten Doppelsinn der Worte in § 66 unserer Rede hin, wo es heisst: 'non poteram Cn. Pompeium, praestantissima virtute virum, timidum suspicari: diligentiam, tota re publica suscepta, nimiam nullam putabam'. Je nachdem man nämlich nimiam oder nullam als Prädikat nimmt, erhält man einen vortrefflichen Sinn, nur enthält die letztere Fassung einen versteckten Tadel der nimia diligentia des Pompeius; vgl. § 67 tuas, Cn. Pompei, tuas, inquam, suspiciones perhorrescimus.

pro Ligario.

73) In dem sachlich-grammatischen Anhang meiner Neubearbeitung der Sullana S. 71 (zu § 55) spreche ich die Vermutung aus, dass § 13 d. R., wo die codd. lesen 'quod nos domi petimus precibus lacrimis, strati ad pedes', statt des verstümmelten und von dem Abschreiber aus dem folgenden Paragr. eingesetzten domi zu schreiben sei omnibus. Wir erhalten dadurch die bei Cicero und Caesar so beliebte Redensart omnibus precibus petere. Ebendort habe ich auch darauf hingewiesen, dass bei dieser Änderung eine auffallende Ähnlichkeit mit zwei Stellen aus Caesar B. G. hervortrete, nämlich 7, 23, 3 cum matres familiae repente in publicum procurrerent flentesque proiectae ad pedes suorum omnibus precibus petierunt und ib. 78, 4 flentes omnibus precibus orabant. Diese Ähnlichkeit aber wird bedeutungsvoll,

wenn wir uns erinnern, dass Cic. diese Rede vor Caesar hielt, dessen Sprachgebrauch er in den sogenannten Caesarianae wiederholt in bewusster Weise nachahmt, vgl. die Abhandlung von Guttmann, de earum quae vocantur Caesarianae orationum genere dicendi, die im letzten Jahresbericht besprochen wurde S. 8. Auf Caesar selbst gehen zurück: Lig. § 17 der Ausdruck fatalis quaedam calamitas und § 18 das Wort contumelia: vgl. Halm zu d. Stellen.

pro Marcello.

74) Madvig l. l. S. 152. § 10 omnium Marcellorum ⟨in⟩ meum pectus ⟨se⟩ memoria effudit, s. dagegen F. Becher im Philol. XLV, Bd. 1 S. 192; § 12 wird unzweifelhaft richtig geschrieben cum ea, quae illa erant adempta, victis remisisti (id est, reddidisti).

Philippicae.

75) Madvig l. l. S. 152 ff.

II, 19 ⟨Si⟩ haec tu non propter audaciam dicis tam impudenter, sed quia . . . . videas, nihil profecto sapis; ib. 91 ut eius omen proximum dictatoris metum tolleres; V, 7 silet augur verecundus; ib. 21 dicetur statt diceretur; XI, 36 animadverti, p. c., et audio videri etiam nimium etc.; XII, 24 superent (statt oderint) hostem; XIV, 13 impotus crimenque quaeretur?

76) O. Sieroka Fleckeis. Jahrb. 1884 S. 616 will II, 108 lesen scortorum lecticas portari videmus st. scutorum. Diese Konjektur erweist sich als verfehlt durch Vergleich mit V, 18; auch ist die Verbindung von gladius und scutum bei Cic. konstant.

77) Academy 679 S. 332–333 giebt G. Nutt Nachricht über eine der Middlehill library, die sich jetzt im Besitz des Rev. I. E. A. Fenwick in Thirlestane House, Cheltenham, befindet, angehörige Cicerohandschrift. Dieselbe enthält die vier ersten Philippicae, de legibus (bis zu dem gewöhnlichen Endpunkt) und de divinatione bis II, 135. Doch bildeten die beiden philosophischen Werke ursprünglich eine besondere Handschrift. In den Philippicae steht der Codex den vier Handschriften aus späterer Zeit nahe, welche Halm seiner Ausgabe von 1856 neben dem Vaticanus zu Grunde gelegt hat. Dies ergiebt sich aus der Gemeinsamkeit gewisser Lücken. Doch hat die Middlehillhandschrift einen erheblichen selbständigen Wert, wie ihre Lesarten an vier Stellen der II. Phil. beweisen. Sie hat nämlich § 4 nec solvendo eras wie ausser ihr nur der Vaticanus; § 11 domui, während der Vat. domus, die übrigen Handschriften domi schreiben, so dass domui die Lesart des Archetypus gewesen zu sein scheint; § 106 incredibile dictum et simul unum cinus, wo Madvig richtig emendiert hat

incredibile dictu est; sed sum vicinus (Vat.: incredibile dictum sed cum vinus); § 8 ut mustele tam inscio et tyroni numisio videris, welches unverändert den richtigen Text ergiebt: ut Mustelae tam inscio et Tironi Numisio videris. Hier hat Cicero Tiro so gebraucht, dass es sowohl als Eigennamen, als auch (vermöge seiner Voranstellung und der Nähe des tam inscio) als Appellativum genommen werden kann. (Aus W. f. kl. Phil. II Sp. 820).

78) O. Hauschild, De sermonis proprietatibus, quae in Philippicis Ciceronis orationibus inveniuntur. Hallenser Dissert. 1885. 34 S. 8°, vollständig in den Dissert. Halens. S. 233—305.

Dass die philippischen Reden manche Vulgarismen aufweisen, die den übrigen Reden und Schriften Cicero's fremd sind, haben schon Hellmuth und Referent in den bekannten Abhandlungen über die Erstlingsreden Cicero's beobachtet. Guttmann in seiner Dissertation über das genus dicendi der sogenannten Caesarianae, Greifswald 1883, hatte aus dieser und anderen Ähnlichkeiten der philippischen mit den älteren Reden den gewagten Schluss gezogen, dass Cicero in jenen wieder zu dem genus Asianum zurückgekehrt sei. Diese Ansicht habe ich im letzten Jahresbericht S. 8 als durchaus irrig zurückgewiesen, und der Verfasser vorliegender Schrift beschäftigt sich in der Einleitung ausführlicher mit deren Widerlegung. Nicht die Stilgattung sei es, in der sich die Philippicae von den vorhergehenden unterschieden, wohl aber zeigten sich in dem delectus verborum gewisse Auffälligkeiten, die hauptsächlich zu erklären seien aus der gereizten Stimmung und dem leidenschaftlichen Ton, mit dem Cicero gegen seinen Feind Antonius geeifert. Habe er in seinen Jugendreden unbewusst sich manchen Ausdruck des sermo cotidianus und vulgaris entschlüpfen lassen, so greife er hier bewusst zu den kräftigeren und derberen Wörtern und Redensarten des Volksmundes.

Die Abhandlung zerfällt in drei Hauptabschnitte: I de vocabulorum delectu, II de elocutione, III de syntaxi. Es ergiebt sich aus diesen Sammlungen unzweifelhaft, dass die Diktion der philippischen Reden eine gewisse Eigenart aufweist; viele Wörter, wie z. B. Substantiva auf — tio gebraucht Cic. nur in diesen Reden, s. bes. die Bemerkungen über dispertitio (III, 31) S. 247, cruciamentum (XI, 8) S. 252, resolvere (XIV, 38) S. 262, homicida (XI, 8) S. 263, wo hätte erwähnt werden sollen, dass Cicero sonst sich für diesen Begriff der juristischen Ausdrucksweise qui hominem occidit (s. zu Rosc. Am. S. 282 und 391) bedient und s. w. Manches ist freilich überflüssig und wäre ebenso gut weggeblieben, namentlich solche Wörter, die ausser in den Phil. sich auch an anderen Stellen bei Cicero und zwar nicht nur in den Reden finden. Aber der Gesamteindruck der Abhandlung kann nur ein günstiger sein; wenn der Herr Verfasser auch in der Hauptsache nichts Neues bietet,

so hat er doch unter fleissiger und sorgfältiger Benutzung der einschlägigen Litteratur es verstanden, ein klares und vollständiges Bild von der Eigenart des ciceronischen Stiles in den philippischen Reden zu geben. Ich habe nur einige wenige Zusätze zu machen: S. 298 ist bei der Behandlung der Asyndeta die Monographie von Preuss, de bimembris dissoluti usu sollemni 1881 nicht beigezogen; für verba dare vgl. meine Stellensammlung Bl. f. d. bayr. G. W. XVI S. 325; für oppilare vgl. noch Vict. Vit. III § 46; bei der Redensart nisi molestum est fehlt der Hinweis auf die Komiker, z. B. Plaut. Trin. 932.

Warum citiert Verfasser S. 240 so unsicher und ungenau »legimus loco nescio quo Philippicarum orationum hyberbolen verba evomere«, obwohl er unter der von ihm benutzten Litteratur auch Merguets Lexikon aufzählt? Der locus ist V § 20, wo wir lesen orationem evomere. — Zum Schlusse muss noch erwähnt werden die ansprechende Verbesserung der vielfach erklärten Stelle II, 87, wo H. alle Schwierigkeiten hinwegräumt, indem er mit leichter Änderung liest non solum de die, sed etiam in diem bibere st. vivere = nicht nur schon vom hellen Tage an zechtest du, sondern auch noch bis in den (folgenden) Tag hinein; vgl. § 104.

Berichtigungen zum Jahresbericht XXXV (1883 II).

S. 29] § 78 vermutet Francken nicht promptam expositamque, sondern expeditamque.

S. 31] § 24 schreibt Heine mit C. Fr. Müller (nicht C. F. W. Müller) eo numero.

S. 37] Z. 14 v. u. ist zu lesen Rosc. Am. § 99, nicht S. 99.

S. 39] Z. 15 v. o. ist III § 19 zu schreiben.

S. 41] Z. 7 lies ex altera parte plena lacrimarum.

S. 42] Z. 3 fehlt das Citat — § 38 — zu der Stelle delectari minus esse mirandum.

ibid. zu N. 44 d) pugnax et acer ist Konjektur von Niebuhr.

S. 53] Z. 6 ist zu schreiben Fleckeis. Jahrb. 1874.

S. 54] Z. 11. Dass schon Koch progr. Port. 1868 S. 13 mir die Emendation spectatos vorweggenommen, ersah ich erst aus C. F. W. Müller's adnot. z. d. St.